

**Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und La
des Kreistages
des Landkreises Limburg-Weilburg
- Der Vorsitzende -**



18. November 2021

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung auf **Dienstag, den 7. Dezember 2021 um 18:00 Uhr**, in **den Raum 40 der Peter-Paul-Cahensly-Schule in 65549 Limburg** (Zeppelinstr. 39) geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Kreistagsvorsitzenden festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung)
3. Bericht zum Klimaschutzmanagement
- Bericht des Kreisausschusses -

Hinweise:

Bitte beachten Sie die besonderen Sitzungshinweise und geltenden Hygienemaßnahmen. Diese können über die Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg eingesehen werden.

Zur Teilnahme an größeren Zusammenkünften wie den Gremiensitzungen wird Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder genesen sind, dringend empfohlen, nur mit einem negativen Corona-Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.

In den Räumlichkeiten ist durchgehend eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.

Sofern Sie als Vertreter/in der Presse oder interessierte/r Bürger/in an der Ausschusssitzung teilnehmen möchten, ist es notwendig, dass Sie sich bis zum 3. Dezember 2021 unter Angabe Ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane registrieren lassen.

Bitte beachten Sie hierzu, dass aus Platzgründen möglicherweise nicht allen Interessenten stattgegeben werden kann. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Kontaktdaten:

Tel.: 06431 296-240

E-Mail: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Freundliche Grüße

gez. Burkhard Hölz, Vorsitzender

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Information auf Wunsch in Papierform.

Niederschrift

über die in der **3.** Sitzung des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg am **7. Dezember 2021** in der Sporthalle Merenberg in Merenberg gefassten Beschlüsse

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Anwesend:

Bokler, Alicia
Eber, Hans-Günter
Jung, Oliver (i.V.f. Finger, Ulrich)
Föh-Harshman, Anke
Grän, Tobias
Drossard-Gintner, Inge (i.V.f. Hofmeister, Andreas)
Hölz, Burkhard
Horz, Georg
Koschel, Mario
Valeske, Klaus (i.V.f. Schardt-Sauer, Marion)
Schneider, Elisabeth
Pabst, André

Kreisausschuss:

Köberle Michael Landrat
Sauer, Jörg Erster Kreisbeigeordneter

Verwaltung:

Karl, Simone Schriftführerin - Amt für den Ländlichen Raum
Kieserg, Jan Referat Büro Landrat
Caliari, Bernd Leitung AWB
Nijssen, Verena Klimaschutzbeauftragte, Büro EKB
Mohr, Tobias Praktikant, Klimaschutzmanagement, Büro EKB

Tagesordnung

1. Geschäftliches
2. Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von (VL-386/2021)
Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und
Gebührensatzung)
3. Bericht zum Klimaschutzmanagement - Bericht des Kreisausschusses

1. Geschäftliches

Herr Hölz begrüßt die Anwesenden.
Das Protokoll der 2. Sitzung wird genehmigt.

2. Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) VL-386/2021

Bernd Caliari berichtet über die geänderte Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises.

Siehe Anlage 1)

Herr Caliari verweist auf die Änderungen in den Gebühren, die teilweise sogar gesenkt werden konnten.

Er berichtet über die grundlegende Sanierung des Kompostwerks Beselich mit geschätzten Baukosten von 7,5 Mio €. Dabei wird das Gebäude eingehaust, was sich günstig auf die Emissionen auswirkt.

Durch einen erhöhten Energieeinsatz sind die Verarbeitungspreise für Sperrmüll gestiegen, was zu einer Preiserhöhung geführt hat. Aus diesem Grund wird es eine Neuausschreibung geben. Die Sammelkosten haben sich insgesamt erhöht. Kanalsystem und Oberflächengestaltung des Kompostwerkes führen zu höheren Kosten.

Insgesamt handelt es sich um eine normale Preissteigerung.

In diesem Jahre wird ein Gewinn von 1,3 Mio € eingefahren und ein Überschuss von 1.156.000 € angesetzt.

Der Gewinn im Jahr 2021 ist niedriger ausgefallen, als im Wirtschaftsplan erwartet.

Frage: Weshalb werden bei einem höheren Gewinn die Gebühren nicht gesenkt?

Antwort: Aufgrund der Gebührenaussgleichsrücklage kommt die Preissenkung erst im Folgejahr zum Tragen.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Beschlussvorlage zur Abfall- und Gebührensatzung (VL 386/2021) wird mit 1 Enthaltung angenommen.

3. Bericht zum Klimaschutzmanagement - Bericht des Kreisausschusses

Die Klimaschutzbeauftragte des Landkreises, Verena Nijssen ist Dipl. Landschaftsökologin und seit 2016 für den Landkreis tätig. Tobias Mohr studiert Klimaschutz in Bingen und hat bereits eine Hitzeanalyse für Limburg erstellt.

Siehe Anhang 2)

Sie berichtet über Rahmenbedingungen, Aufgaben und Handlungsfelder im Klimaschutz sowie über die verschiedenen Projekte, die in diesem Aufgabenfeld angeboten werden.

Zu den Hauptaufgaben zählen die Koordination von Projekten sowie Steuerung und Initiierung von Klimaschutzprojekten, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation und Vernetzung von Akteuren. Sie verweist besonders auf die Projekte an Schulen und die Ausstellung „Die Umwelt isst mit“ sowie den Energiesparkoffer, die gerne bei ihr ausgeliehen werden können.

Im Landkreis sind mittlerweile 13 von 19 Kommunen Klimakommunen.

Sie verweist auf das Solar-Kataster Hessen sowie auf den Stromsparcheck der Verbraucherzentrale. Hierzu wird es demnächst Infos auf der Homepage des Landkreises geben.

Vereine erhalten Fördermittel, z.B. für die Umstellung auf LED. Die Antragstellung ist hier sehr kompliziert, dazu wird Hilfestellung geleistet.

Im Vereinsprogramm werden alle Fördermöglichkeiten für Vereine und Bürger zusammengefasst und kommuniziert. (Bsp: Umstellung des Flutlichts)

Der Landkreis stellt um auf Elektromobilität, hat bisher viele positive Rückmeldungen von den Nutzern. Das E-Car-Sharing der EVL kann von der Kreisverwaltung als Dienstwagen genutzt werden.

Der Bürgermeister von Merenberg, Oliver Jung berichtet über die hervorragende Zusammenarbeit mit Frau Nijssen beim Umbau der Sporthalle Merenberg.

Herr Hölz schließt die Sitzung um 18:50 Uhr.

Ausschussvorsitzender:

Schriftführerin:

gez. Burkhard Hölz

gez. Simone Karl

gesehen:

gez. Michael Köberle, Landrat

Sitzung eines Fachausschusses des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg



Allgemeine Verhaltensregeln:



Jede Person, die den Raum betritt, hat sich vorher gründlich die Hände zu **desinfizieren** oder mit Wasser und Seife zu **waschen** (s.u.).



In den Räumlichkeiten ist **durchgehend eine medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.



Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Lassen Sie **1,5 Meter** oder mehr Platz zwischen sich.



Alle anwesenden Personen sind namentlich inklusive Anschrift und Telefonnummern zu erfassen.

Anmeldung unter kreisorgane@limburg-weilburg.de



Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Sitzungshinweise:

Anmeldung zur Sitzungsteilnahme:

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, dem Referat Büro Landrat zurückzumelden, ob Sie selbst an der Sitzung teilnehmen oder wer als Vertreter/in teilnimmt.

Vertreter/innen der Presse / Interessierte Bürger/innen:

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat registrieren lassen. Aus Platzgründen kann möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Allgemeine Hinweise:

Menschen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe zugehörig sind, wird die Teilnahme freigestellt. Das Robert-Koch-Institut weist daraufhin, welche ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Diese sind über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts einzusehen. Im Übrigen obliegt es jedem Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob er an der Sitzung teilnimmt.

Empfehlung zur Durchführung eines Corona-Tests:

Zur Teilnahme an größeren Zusammenkünften wie den Gremiensitzungen wird Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder genesen sind, **dringend empfohlen**, nur mit einem negativen Corona-Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Eine Liste mit den sich im Landkreis Limburg-Weilburg befindlichen Antigen-Schnellteststellen ist diesem Schreiben beigelegt.

Für Personen, die an Krankheitssymptomen jeglicher Schwere (insbesondere jedoch trockener Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, Fieber/erhöhte Temperatur >37,7°C, Schnupfen, starke Kopfschmerzen, Durchfall) leiden, besteht ein Zutrittsverbot.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist ab dem Betreten des Gebäudes zu tragen. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.

Sitzplätze:

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person werden markierte Sitzplätze vorgegeben. Einmal eingenommene Sitzplätze sind beizubehalten. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Sitzungsteilnehmer sollen ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte, elektronische Geräte etc.) verwenden. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln, Umarmung) sind zu vermeiden.

Aufwandsentschädigungen:

Die Sitzungsteilnehmer werden gebeten, ihre anfallenden Fahrtkosten sowie mögliche Geltendmachung von Verdienstausschlag direkt per E-Mail mitzuteilen. Alternativ können die Angaben auch gerne der/dem anwesenden Schriftführer/in mitgeteilt werden.

Zentrale Mailpostfach: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten!

gez. Burkhard Hölz,
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und
Landwirtschaft des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg

Liste der aktuellen Antigen-Schnellteststellen im Landkreis Limburg-Weilburg

Zahnarztpraxis Thiele und Menk Westerwaldstraße 21 35781 Weilburg	Mo - Do 9:00 - 17:00 Uhr Fr 9:00 - 15:00 Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06471-1800 E-Mail: info(at)zahnarzt-weilburg.de
Dr. Marc Wolfram Am Steinbühl 4b 35781 Weilburg	Mo 14:00 - 17:00 Uhr, Di 14:00 - 17:00 Uhr, Mi 9:00 -12:00 Uhr Do 14:00 -17:00 Uhr, Fr 9:00 -12:00 Uhr telefonische Vereinbarung	Telefon: 06471-2660
Petra Balzer Hochstraße 4 35781 Weilburg	Mo 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Di 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 07:00 - 12:00 Uhr, Do 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 07:00 - 12:00 Uhr symptomlos ohne Terminvereinbarung, bei Symptomen telefonische Vereinbarung	Telefon: 06471-1654
Zahnarztpraxis Olaf Stein Mühlweg 6 35789 Weilmünster	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06472-494
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH Möttauer Straße 14 35789 Weilmünster	Di 13:00 - 14:00 Uhr, Do 16:00 - 18:00 Uhr weitere Testungen sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung auch außerhalb dieser Zeiten möglich buchbar online über Homepage oder telefonisch	Telefon: 06472-8339590 Web: https://www.medicummittelhessen.de/corona/testzentrum
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH (Hausarztpraxis Dres. med Bill) Schlesierstraße 2 35789 Weilmünster - Laubuseschbach	Mo 08:00 - 11:00 und 16:00 - 17:30 Uhr, Di 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 08:00 - 11:00 Uhr, Do 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 08:00 - 11:00 u. 16:00 - 17:30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06475-8185
Rathausapotheke Löhnberg Waldhäuserstraße 4 35792 Löhnberg	Ca. 2 Stunden von Montag bis Samstag, Termine auf Anfrage buchbar über Homepage oder telefonisch	Web: www.rathaus-apotheke-loehnberg.de Telefon: 06471/9854-0 E-Mail: service(at)apotheke-loehnberg.de

Naturheilpraxis Sigrid Strieder Bitz 1 35794 Mengerskirchen	Mo, Di, Do, Fr nur nach Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Web: www.sigrid-strieder.de Telefon: 06476 4197760 E-Mail: info(at)sigrid-strieder.de
Corona Schnelltestzentrum Bad Camberg Pommernstraße 47 65520 Bad Camberg	Mo 10:00 - 12:00 Uhr Di 16:00 - 18:00 Uhr Mi 11:00 - 13:00 Uhr Do 08:00 - 10:00 Uhr Fr 08:00 - 10:00 Uhr und 15:00 - 16:30 Uhr Sa 09:00 - 11:00 Uhr Terminvereinbarung über Homepage	Web: https://corona-schnelltest-badcamberg.de E-Mail: service(at)aposanum.de
Globus-Apotheke Mundipharma-Straße 1 65549 Limburg	Mo - Fr 16:00 - 19:30 Uhr Sa 09:00 - 19:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
St. Michael Apotheke Hospitalstraße 12 65549 Limburg	Mo - Fr 9 - 17 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06431/23011 E-Mail: sma-2020(at)gmx.de
Naturheilzentrum Weiss Grabenstraße 16-18 (3.Obergeschoss) 65549 Limburg	Mo - Fr 8:00-12:00 Uhr, Mo - So 13:00-19:00 Uhr nach Vereinbarung	Telefon: 06431-2880050 oder 0178-7458975 oder 0171-3345660
Teststation Limburg Mitte (Parkhaus Mitte) Grabenstraße 24a 65549 Limburg	Mo - Do 10:00 - 19:00 Uhr Fr + Sa 10:00 - 21:00 Uhr So + Feiertage 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	alternativ Terminvereinbarungen unter Web: https://testtermine.de/prosalutelimburg
Lahn-Apotheke Werner-Senger-Str. 65549 Limburg	Mo - Sa 9:00 - 13:00 und 13:30 - 17:00 ohne Terminvereinbarung	
Schnelltestcenter Schlemmerteam Lunch Location Industriestraße 11-13 65549 Limburg	Mo - Fr 9:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431/968-280 Telefon: 0151/54642928 E-Mail: info(at)schlemmerteam.de
CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Avrupa Werbung) Grabenstraße 28 65549 Limburg	Mo - Do 08:00 - 20:00 Uhr Fr + Sa 08:00 - 22:00 Uhr So + Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
Hubertus Apotheke Werner-Senger-Straße 4 65549 Limburg	Mo - Fr 10:00 - 17:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
BCW Ihr Partner Birkenstraße 16 65550 Limburg-Linter	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Termine buchbar online über Homepage	Web: www.schnelltest-limburg.de

Frosch-Apotheke Mainzer Straße 69 65550 Limburg- Linter	Mo: 7:00 - 9:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr Di - Fr: 8:00 - 10:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr nur ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431 94323 E-Mail: briefkasten(at)froschapotheke.de
Correctly Testcenter Frankfurter Straße 69 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr, So - Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
Hausarztpraxis Dr. Med. Angelika Vitalini Lindenstraße 10 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Fr um 9:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.dr-vitalini-lindenholzhausen.de
DRK KV Limburg Senefelderstraße 1 65553 Limburg	nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 91900 E-Mail: petra.kaiser-schenk(at)drk-limburg.de
Beauty-Hair-Wellness Center GmbH Elzer Straße 9 65556 Limburg-Staffel	Mo - Fr 16:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-217650
Linden-Apotheke Mainzer Landstraße 59a 65589 Hadamar	Termine nach telefonischer Anmeldung	Web: www.linden-apotheke.com Telefon: 06433 6299 E-Mail: info(at)linden-apotheke.com
Testcenter Rewe Parkplatz Hadamar (Michel Metz/Unikat) Mainzer Landstraße 11-14 65589 Hadamar	Mo 9:00 - 17:30 Uhr Mi 9:00 - 17:30 Uhr Fr - Sa 9:00 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Gesundheitspraxis Meuser Gymnasiumstraße 12 65589 Hadamar	Mo - Fr 8:00 - 11:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06433 2257
Euras Apotheke Franziskanerplatz 2 65589 Hadamar	Mo - Sa 8:00 - 13:00 Uhr Mo - Fr 14:00 - 18:30 Uhr Telefonische Terminvereinbarung	Telefon: 06433 947454
Teststelle Rehasport Fit & Gesund e.V. (im ATLAS SPORTS) Mainzer Landstraße 19 65589 Hadamar	Di und Do 9:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 14:00 - 18:00 Uhr Sa 10:30 - 12:30 und 14:30 - 16.30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Move Coach Praxis für Schmerztherapie und Bewegung Ulrike Martin-Franco Amselweg 30 65594 Runkel-Steeden	Mo - Do 17:30 - 18:30 Uhr Fr 14:00 - 15:30 Uhr Sa 8:30 - 9:30 Uhr So: 18:00 – 19:00 Nur mit Anmeldung: https://booking.medcare-app.de/?tz=move-coach-praxis-fuer-schmerztherapie	Web: http://www.move-coach.de Telefon: 0175-2088228

	Sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache	
Beauty-Car Ina Spielvogel Buchenhain 11 65594 Runkel-Wirbelau	NEU ab 25.10.2021: Mo, Mi, Do nach Terminvereinbarung, Di: 14:30 - 16:30 Uhr Fr: 17:00 - 19:00 Uhr Sa: 9:00 - 10:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr jeweils nach Terminvereinbarung	telefonisch, per E-Mail oder WhatsApp tel: 06471/5560 mobil: 01735385497 eMail: ina.spielvogel@googlemail.com
Zahnarztpraxis Dr. Elke Hinrichs Hainstraße 13 65597 Hünfelden	Mo + Mi: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Di: 8:00 - 12:00 Uhr Do: 7:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 7:00 - 12:00 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06438-920049
Außenstelle Bürgertestzentrum Acura-Kliniken Baden Baden Nassuer Straße 21 65597 Hünfelden-Dauborn	So 16:00 - 18:00 Uhr und Di 17:00 - 19:00 Uhr weitere Terminmöglichkeiten nach telefonischer Vereinbarung	Telefon: 0151 6594 9885
Dr. med. Manuela Braetsch Hünfeldener Höhe 24 65597 Hünfelden-Kirberg	Mo - Mi 8:00 -12:00 Uhr Do 8:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminvereinbarung online	Web: https://www.gemeinschaftspraxis-kirberg.de/corona-schnelltest
Corona-Testzentrum Elz Limburger Straße 39 65604 Elz	Mo - Fr 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr So 9 - 15 Uhr ohne Terminvereinbarung weitere Terminmöglichkeiten nach Vereinbarung	Web: www.dmevt.de/test Telefon: 06433 9473360 E-Mail: info(at)dmevt.de
Neue Apotheke Jan Köberer e.K. Rathausstraße 36 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminbuchung online über Homepage/App	Web: https://apotheken.ecocar.e.center/ App: EcoCare Business
Praxis Anke Klein Sandweg 32 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo, Di, Do: 15:00 - 19:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 9090105 E-Mail: mail(at)mein-hausarzt-elz.de
Café Nussbaum Anlagenweg 12 65604 Elz	Di - Fr 9:00 - 17:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr So 9:00 - 17:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431/7786341 E-Mail: cafe-nussbaum-elz(at)gmx.de
Lahn-Apotheke Villmar Ferdinand-Dirichs-Straße 1 65606 Villmar	Mo - Fr 8:00 - 10:00 Uhr Mo, Di, Do, Fr 16.00 - 18.00 Uhr Sa 9.00 - 12.00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06482/911066

<p>Hausarztpraxis Roland J. Schneider Peter und Paul Straße 8 65606 Villmar</p>	<p>Mo, Di, Mi, Do, Fr 8:00 - 14:00 Uhr zusätzlich Mo, Di, Do 14:00 - 19:00 Uhr bei Bedarf Sa, So nach Vereinbarung</p>	<p>Telefon: 06482-311</p>
<p>Hausarzt Praxis Weilburg Beselich Hauptstraße 45 65614 Beselich</p>	<p>Mo 07:00 - 12:00 Uhr, Di 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 07:00 - 12:00 Uhr, Do 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 07:00 - 12:00 Uhr symptomlos ohne Terminvereinbarung, bei Symptomen telefonische Vereinbarung</p>	<p>Telefon: 06484-247</p>
<p>Hand & Fuss Kosmetik Limburger Straße 27 65618 Selters-Niederselters</p>	<p>ab 18.10.2021: Mo 10:00 - 12:00 Uhr, Fr 17:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, außerhalb der Öffnungszeiten telefonische Vereinbarung</p>	<p>Telefon: 06483-911736</p>
<p>CORRECTLY TESTCENTERFUSSINGEN (Rewe Fussingen) In der Struth 2 65620 Waldbrunn-Fussingen</p>	<p>Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung</p>	<p>Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com</p>



Beschlussvorlage (KT)	
VL-386/2021	
Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg	
Datum	29.10.2021
Sachbearbeiter*in	Bernd Caliarì

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	6.	5. November 2021	beschließend
Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft	2.	7. Dezember 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	13. Dezember 2021	vorberatend
Kreistag		17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg wird der Kreistag gebeten, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss Nummer 124 des Kreistages vom 08.12.2006 ist im jährlichen Turnus eine Anpassung der Abfallgebühren zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Kreistag vorzulegen.

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde wie in den Vorjahren auf Grundlage der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann erstellten Kalkulationssystematik für das Jahr 2007 aufgestellt. In der Regel wurden die eingesetzten Abfallmengen, Kostenansätze und Verteilungsschlüssel auf der Datengrundlage des zweiten Halbjahrs 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 kalkuliert. Die zu veranlagende Personenzahl sowie das anzusetzende Gefäßvolumen wurden auf Basis der Halbjahreswerte 2021 ermittelt. Zusammenfassend beurteilt sind Anpassungen sowohl nach oben als auch nach unten Folgen dieser Prognose.

Im Ergebnis ergibt sich eine neue personenbezogene Gebühr von 61,44 €/a und somit ein Mehraufwand von 3,24 € je Person und Jahr. Die Volumengebühr bleibt unverändert bei 0,60 € je Liter Restabfallvolumen/a.

Für Bio- und Restabfallzusatzgefäße bis 240 Liter erhöhen sich die Gebühren in Summe ebenfalls leicht, wohingegen sich die Gebühren für Zusatzgefäße ab dem Volumen von 1.100 Liter vermindern.

Die Gründe für den leicht ansteigenden Gebührenbedarf bei der personenbezogenen Gebühr ergeben sich schwerpunktmäßig aus den folgenden Punkten:

1. Abschreibung Neubau Kompostwerk Niederstein (200.000 €/a; in 2022 erstmals gebührenrelevant)
2. Steigerung Entsorgungskosten des Sperrmülls aufgrund der Menge und stark gestiegener Preise (300.000 €/a)
3. Die Einführung der dezentralen Grünschnittsammelstellen (260.000 €/a)
4. Beginn der Sanierung des Kompostwerks Gräveneck (200.000 €/a)
5. Generelle Preissteigerung Behandlungs- und Sammelkosten

Für die Entsorgung von Restabfällen, die direkt der Entsorgungsanlage angeliefert werden, vermindert sich die Gebühr von 187 € auf 176 € pro Tonne. Bei den gefährlichen Abfällen erhöht sich die Gebühr für Mineralfaserabfälle von 666 € auf 678 € pro Tonne und für Asbestabfälle von 292 € auf 318 € pro Tonne. Für die Entsorgung von Monochargen HBCD-haltiger Dämmstoffe erhöht sich die Gebühr von 742 € auf 756 € je Tonne.

Für die Behandlung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen, die direkt den kreiseigenen Kompostierungsanlagen zugeführt werden, sinkt die Gebühr von 126 € auf 121 € je Tonne.

Die Anlage 1 enthält die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022.

In Anlage 2 ist die Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) mit den entsprechend geänderten Gebührensätzen beigefügt.

Die Anlage 3 enthält eine Gegenüberstellung der derzeit im Jahr 2021 gültigen Gebührensätze mit den neu errechneten Gebührensätzen für das Jahr 2022.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Anlage 1

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

- Erträge	1
- Aufwendungen und Kostenverteilung	2
- Abfallmengen	3
- Veranlagte Personen und Gefäßaufteilung	
a) Haushalte	4
b) Nichthaushalte und Zusatzgefäße	5
- Verteilungsschlüssel	6
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 3a) und b)	7
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 3c)	8
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 4 bis 7	9-13
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 8a) bis 9	14-15
- Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebühren	16-19

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Aufwendungen und Kostenaufteilung

	Anteil	Anteil
	Holsystem	Bringsystem
Schlüssel 1: Inanspruchnahme der Kompostanlagen	95,21%	4,79%
Schlüssel 2: Inanspruchnahme der gesamten Abfallwirtschaft	95,66%	4,34%
Schlüssel 3: Inanspruchnahme der Restabfallbehandlung	94,60%	5,40%
Schlüssel 4: Verwaltungskostenschlüssel	97,50%	2,50%
	Anteil	Anteil
	Restabfall	Bioabfall
Schlüssel 6: Aufteilung des Bringsystems	64,20%	35,80%

	lfd. Nummer	Verteilungsschlüssel	Ansatz für 2022	Ansatz für das Holsystem	Ansatz für das Bringsystem	Verteilungsschlüssel	Ansatz für das Bringsystem	
							Restabfall	Bioabfall
- Betriebsstoffe; Diesel, Öl etc.	1	3	50.000 €	47.830 €	2.170 €		2.170 €	
- Strom, Wasser	2	3	50.000 €	47.830 €	2.170 €		2.170 €	
- Abfallsäcke	3		25.000 €	25.000 €				
- Wartungskosten BHKW	4	3	150.000 €	143.490 €	6.510 €		6.510 €	
- Einsammelkosten (Hausmüllabfuhr)	5		5.878.390 €	5.878.390 €				
- Elektroaltgeräteentsorgung	6		300.000 €	300.000 €				
- Schadstoffsammlung und -entsorgung	7		290.929 €	290.929 €				
- Asbest- und Dämmstoffentsorgung	8		41.071 €					
- DSD - Glasentsorgung	9		135.000 €	135.000 €				
- Restabfallbehandlung	10	3	5.663.000 €	5.357.198 €	305.802 €		305.802 €	
- Altpapierentsorgung	11		243.680 €	243.680 €				
- Sonstige Verwertungskosten (Holz etc.)	12		160.000 €		160.000 €		160.000 €	
- Betreiberentgelt Kompostierungsanlagen	13	1	2.362.000 €	2.248.860 €	113.140 €			113.140 €
- Analysekosten/Kanalreinigung	14	3	140.000 €	133.924 €	6.076 €		6.076 €	
- Gebäudereinigung und Instandhaltung	15	3	54.000 €	52.650 €	1.350 €		1.350 €	
- Sickerwasserreinigung 1. u. 2.Stufe	16	3	430.000 €	411.338 €	18.662 €		18.662 €	
- Abwasserverband Christianshütte	17	3	237.600 €	227.288 €	10.312 €		10.312 €	
- Instandhaltung Fuhrpark/Maschinen	18	3	95.000 €	90.877 €	4.123 €		4.123 €	
- Alllastenfinanzierungsumlage	19	3	28.000 €	26.785 €	1.215 €		1.215 €	
- Pacht Gemeinde Beselich	20	3	400.000 €	382.640 €	17.360 €		17.360 €	
- technische Beratungsleistung	21	2	130.000 €	124.358 €	5.642 €	6	3.622 €	2.020 €
- sonstige Betriebskosten	22	2	50.000 €	47.830 €	2.170 €	6	1.393 €	777 €
- sonstige Aufwendungen gem. § 15a UstG	23	2	8.800 €	8.418 €	382 €	6	245 €	137 €
- Werkzeuge/Kleinmaterial/Arbeitsmittel	24	2	15.500 €	14.827 €	673 €	6	432 €	241 €
- Kfz-Steuern u. Versicherungen	25	2	28.200 €	26.976 €	1.224 €	6	786 €	438 €
- Instandhaltung Entsorgungsanlagen	26	2	361.500 €	345.811 €	15.689 €	6	10.072 €	5.617 €
- Sitzungsgelder Betriebskommission	27	4	2.500 €	2.438 €	63 €	6	40 €	23 €
- Beiträge, Gebühren, Abgaben	28	4	7.000 €	6.825 €	175 €	6	112 €	63 €
- Verwaltungskosten Gemeinden	29		96.000 €	96.000 €				
- Verwaltungskostenumlage an Landkreis	30	4	317.207 €	309.277 €	7.930 €	6	5.091 €	2.839 €
- Versicherungen	31	4	131.750 €	128.456 €	3.294 €	6	2.115 €	1.179 €
- Mitarbeiterfortbildung	32	4	39.300 €	38.318 €	983 €	6	631 €	352 €
- sonstige Personalkosten	33	4	32.000 €	31.200 €	800 €	6	514 €	286 €
- Reisekosten/Bewirtungskosten	34	4	6.900 €	6.728 €	173 €	6	111 €	62 €
- Prüfungs- und Beratungskosten	35	4	102.000 €	99.450 €	2.550 €	6	1.637 €	913 €
- Sachverständigen- und Gerichtskosten	36	4	10.000 €	9.750 €	250 €	6	161 €	90 €
- Buchhaltungskosten	37	4	7.000 €	6.825 €	175 €	6	112 €	63 €
- Porto/Telefon	38	4	185.000 €	180.375 €	4.625 €	6	2.969 €	1.656 €
- Büromaterial/Fachliteratur/Formulare etc.	39	4	25.000 €	24.375 €	625 €	6	401 €	224 €
- EDV-Kosten	40	4	72.900 €	71.078 €	1.823 €	6	1.170 €	653 €
- Reparatur u. Miete Büro- und Betriebsaussta	41	4	46.300 €	45.143 €	1.158 €	6	743 €	415 €
- Abschluß- und Prüfungskosten	42	4	9.860 €	9.614 €	247 €	6	159 €	88 €
- Nebenkosten Geldverkehr	43	4	11.000 €	10.725 €	275 €	6	177 €	98 €
- nicht durch Rückstellung gedeckter Verlust	44	3	156.000 €	147.576 €	8.424 €		8.424 €	
- Rückstellung Rückbau Kompostanlage	45	1	138.000 €	131.390 €	6.610 €			6.610 €
- Grundsteuern	46	4	17.900 €	17.453 €	448 €	6	288 €	160 €
- Öffentlichkeitsarbeit	47	4	110.000 €	107.250 €	2.750 €	6	1.766 €	985 €
- Personalkosten	48	2	2.320.000 €	2.219.312 €	100.688 €	6	64.642 €	36.046 €
- Verzinsung des Anlagenkapitals	49	2	115.910 €	110.880 €	5.030 €	6	3.229 €	1.801 €
- Abschreibungen	50	2	1.536.753 €	1.470.058 €	66.695 €	6	42.818 €	23.877 €
Aufwendungen gesamt			22.823.950 €	21.892.425 €	890.461 €		689.610 €	200.853 €
abzüglich Erträge			4.326.700 €	3.980.126 €	346.574 €		315.241 €	31.333 €
Durch Gebühren abzudeckender Betrag			18.497.250 €	17.912.299 €	543.887 €		374.369 €	169.520 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Erträge

	lfd. Nummer	Verteilungsschlüssel	Anteil		Anteil Holzsystem	Anteil Restabfall	Anteil Bioabfall	Anteil Holzsystem	Anteil Restabfall	Anteil Bioabfall	Verteilungsschlüssel	Ansatz für das Holzsystem	Ansatz für das Bringsystem	Ansatz für das Bringsystem Restabfall	Ansatz für das Bringsystem Bioabfall	
			Holzsystem	Bringsystem												
Schlüssel 1: Inanspruchnahme der Kompostanlagen			95,21%	4,79%												
Schlüssel 2: Inanspruchnahme der gesamten Abfallwirtschaft			95,66%	4,34%												
Schlüssel 3: Inanspruchnahme der Restabfallbehandlung			94,60%	5,40%												
Schlüssel 6: Aufteilung des Bringsystems			64,20%	35,80%												
		Verteilungsschlüssel			Ansatz für 2021		Ansatz für das Holzsystem		Ansatz für das Bringsystem		Verteilungsschlüssel	Ansatz für das Holzsystem	Ansatz für das Bringsystem	Ansatz für das Bringsystem Restabfall	Ansatz für das Bringsystem Bioabfall	
- Kompostverkäufe	1	1	4.000 €		4.000 €		3.808 €		192 €						192 €	
- Wertstoffwirtschaft (Schrott/Altreifen etc)	2		146.000 €		146.000 €				146.000 €							
- Erlöse aus der Altpapiersammlung	4		1.180.950 €		1.180.950 €		1.180.950 €									
- sonstige Erlöse, Pachten	5	2	766.380 €		766.380 €		733.119 €		33.261 €		6	21.354 €			11.907 €	
- Inertmaterial (Bauschutt/Erde)	6		88.570 €		88.570 €				88.570 €							
- Entgelte Verpackungsverordnung	7		243.000 €		243.000 €		243.000 €									
- Einspeisevergütung aus Deponiegasverwertung	8	3	100.000 €		100.000 €		95.660 €		4.340 €					4.340 €		
- Auflösung Landeszuschüsse	9	3	8.800 €		8.800 €		8.325 €		475 €					475 €		
- sonstige Erträge im Bereich Holzsystem	10		90.000 €		90.000 €		90.000 €									
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11	2	543.000 €		543.000 €		519.434 €		23.566 €		6	22.293 €			1.273 €	
- voraussichtliches Jahresergebnis 2021	12	2	1.156.000 €		1.156.000 €		1.105.830 €		50.170 €		6	32.209 €			17.961 €	
Erträge gesamt:			4.326.700 €		4.326.700 €		3.980.126 €		346.574 €			315.241 €			31.333 €	

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Abfallmengen (in Mg)

	Inanspruchnahme der gesamten Abfallwirtschaft	Inanspruchnahme der Kompostanlagen	Inanspruchnahme der Restabfallbehandlung
Holsystem			
Hausmüll	33.666		33.666
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	3.407		3.407
Sperrmüll	6.935		6.935
Bioabfall	19.602	19.602	
Gehölzschnitt	8.204	8.204	
Papier	12.819		
E-Geräte und Sonderabfälle	1.640		
Summe Holsystem	86.273	27.806	44.008

Bringsystem			
Gewerbe- und Baustellenabfälle	2.146		2.146
Schlämme	250		250
Asbestabfälle	88		88
HBCD-haltige Dämmstoffe	4		4
Mineralfaserabfälle	23		23
Garten- und Parkabfälle	1.400	1.400	
Summe Bringsystem	3.911	1.400	2.511

Gesamtsumme	90.184	29.206	46.519
--------------------	---------------	---------------	---------------

Veranlagte Personen und Gefäßaufteilung im Holsystem

a) Haushalte	Anzahl
Nr. Bezeichnung	
1 gemeldete Personen	166.418
2 pauschalveranlagte Personen	10.165
3 befreite Personen	2.130
veranlagte Personen	174.453

	Restabfall			Bioabfall			Altpapier		
	Gefäßanzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäßanzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäßanzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Rest-Bioabfall und Altpapier-volumen pro Jahr (Liter)	Restabfall-volumen pro 14-Tage (Liter)	
Gefäßvolumen, Leerungsintervall, Zusatzinformation									
4 120 l, 4-wöchentlich					9	10.530	10.530		
5 120 l, 2-wöchentlich	43.069	134.375.280	42.916	133.897.920			268.273.200	5.168.280	
6 240 l, 4-wöchentlich					57.793	135.235.620	135.235.620		
7 240 l, 2-wöchentlich	9.441	58.911.840	8.444	52.690.560			111.602.400	2.265.840	
8 240 l, 2-wöchentlich, Kombigefäß	2.431	7.584.720	1.450	4.524.000			12.108.720	291.720	
9 Befreiung Bioabfallsammlung			1.730				0	-62.280	
10 Ermäßigung Eigenkompostierung			6.939				0	-249.804	
11 Gefäßvolumen für Kleingewerbe	4.785	-3.732.300					-3.732.300		
Zwischensumme 120 l bis 240 l		197.139.540		191.112.480					
12 1.100 l, 4-wöchentlich					696	7.464.600	7.464.600		
13 1.100 l, 2-wöchentlich	208	5.948.800					5.948.800	228.800	
14 1.100 l, wöchentlich	86	4.919.200					4.919.200	189.200	
15 2.500 l, 4-wöchentlich					7	170.625	170.625		
16 2.500 l, 2-wöchentlich	3	195.000					195.000	7.500	
17 2.500 l, wöchentlich	1	130.000					130.000	5.000	
18 5.000 l, 4-wöchentlich					7	341.250	341.250		
19 5.000 l, 2-wöchentlich	2	260.000					260.000	10.000	
20 7.500 l, 4-wöchentlich					1	73.125	73.125		
				Volumenausgleich für pauschal veranlagte Gefäße				-304.950	
Zwischensumme 1.100 l bis 7.500 l		11.453.000							
Gesamtvolumen im Bereich Haushalte		208.592.540		191.112.480		143.295.750	543.000.770	7.549.306	

Veranlagte Personen und Gefäßaufteilung im Holsystem

b) Nichthaushalte und Zusatzgefäße

		Restabfall		Bioabfall		Altpapier		Rest-Bioabfall und Altpapier-	
Gefäßvolumen, Leerungsintervall, Zusatzinformation		Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)
21	120 l, 4-wöchentlich								
22	120 l, 2-wöchentlich	1.997	6.230.640	532	1.659.840				7.890.480
23	240 l, 4-wöchentlich							2.168	5.073.120
24	240 l, 2-wöchentlich	2.699	16.841.760	558	3.481.920				20.323.680
25	240 l, 2-wöchentlich, Kombigefäß	2.431	7.584.720	1.450	4.524.000				12.108.720
26	Gefäßvolumen für Kleingewerbe	4.785	3.732.300						3.732.300
	Zwischensumme 120 l bis 240 l		34.389.420		9.665.760			394	4.225.650
27	1.100 l, 4-wöchentlich								4.225.650
28	1.100 l, 2-wöchentlich	455	13.013.000						13.013.000
29	1.100 l, wöchentlich	420	24.024.000						24.024.000
30	2.500 l, 4-wöchentlich							13	316.875
31	2.500 l, 2-wöchentlich	11	715.000						715.000
32	2.500 l, wöchentlich	6	780.000						780.000
33	5.000 l, 4-wöchentlich							6	292.500
34	5.000 l, 2-wöchentlich	1	130.000						130.000
35	5.000 l, wöchentlich	6	1.560.000						1.560.000
36	7.500 l, wöchentlich	2	780.000						780.000
	Zwischensumme 1.100 l bis 7.500 l		41.002.000						
	Anzahl der Teilnehmer	12.813							
37	Restabfallsack, 70 l	11.754	822.780						822.780
38	Bioabfallsack, 120 l			3.647	437.640				437.640
	Gesamtvolumen im Bereich Haushalte		76.214.200		10.103.400		9.908.145		94.965.325

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Verteilungsschlüssel

Schlüssel 1: Inanspruchnahme der Kompostanlagen

	Prognose 2022	
	Mg	%
Holsystem	27.806	95,21%
Bringsystem	1.400	4,79%
Summe	29.206	

Schlüssel 2: Inanspruchnahme der gesamten Abfallwirtschaft

	Prognose 2022	
	Mg	%
Holsystem	86.273	95,66%
Bringsystem	3.911	4,34%
Summe	90.184	

Schlüssel 3: Inanspruchnahme der Restabfallbehandlung

	Prognose 2022	
	Mg	%
Holsystem	44.008	94,60%
Bringsystem	2.511	5,40%
Summe	46.519	

Schlüssel 4: Verwaltungskostenschlüssel

	Abrechnungs-	%
	fälle pro Jahr	
Holsystem	82.299	97,50%
Bringsystem	2.114	2,50%
Summe	84.413	

Schlüssel 5: Aufteilung des Holsystems

	Gefäßvolumen in Liter pro Jahr	
		%
Haushalte	543.000.770	85,11%
Andere	94.965.325	14,89%
Summe	637.966.095	

Schlüssel 6: Aufteilung des Bringsystems

	Prognose 2022	
	Mg	%
Restabfall	2.511	64,20%
Bioabfall	1.400	35,80%
Summe	3.911	

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 3 a) und b)

Gebührenbedarf Holsystem		17.912.299 €	
Aufteilung in:			
1) Gebührenbedarf private Haushalte § 19 Abs. 3a bis d		15.245.158 €	
85,11% des gesamten Gebührenbedarfs Holsystem			
2) Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 bis 7		2.667.141 €	
14,89% des gesamten Gebührenbedarfs Holsystem			
1) Gebührenbedarf private Haushalte § 19 Abs. 3a bis d		15.245.158 €	
Aufteilung in:			
1a) Personen bezogene Gebühr nach § 19 Abs. 3a		10.671.611 €	
70 % des Gebührenbedarfs private Haushalte insgesamt			
1b) Restabfall-Behältervolumen § 19 Abs. 3b		4.573.547 €	
30 % des Gebührenbedarfs private Haushalte insgesamt vorhandenes Restabfall-Behältervolumen (in Liter pro 14-Tage)		7.549.306	
Errechnung der Gebührensätze:			
Behältergebühr (pro Liter und Jahr)	(4.573.547 € /	0,61 €
Behältergebühr gerundet (teilbar durch 12, pro Liter und Jahr)		7.549.306 Liter)	0,60 €
Rechnerische Einnahme Behältergebühr	(0,60 € * 7.549.306 Liter)	4.529.584 €
Gebührenbedarf personenbezogen	(15.245.158 € - 4.529.584 €)	10.715.574 €
Veranlagte Personenzahl		174.453	
Gebühr pro Person und Jahr	(10.715.574 € /	61,42 €
Gebühr pro Person und Jahr gerundet (teilbar durch 12)		174.453 Einwohner)	61,44 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 3 c)

1c) Pauschale Gebühr für private Haushalte nach § 19 Abs. 3 c)
(Pauschalveranlagung für Großwohnanlagen)

Festslegung eines Einwohnergleichwertes für 30 Liter Behältervolumen pro Woche
volumenbezogener Anteil (30 Liter * 0,60 €) 18,00 €
personenbezogener Anteil 61,44 €
Einwohnergleichwert 79,44 €

Errechnung der Gebührensätze:

Restabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung	Anzahl der Einwohner	Leerung pro Woche	Einwohnergleichwerte	Einwohnergleichwerte	Gebührensatz	Personenanteil	Volumenanteil
120 l	4	0,5	(4*0,5)	2	158,88 €	122,88 €	36,00 €
240 l	8	0,5	(8*0,5)	4	317,76 €	245,76 €	72,00 €
1.100 l	36	0,5	(36*0,5)	18	1.429,92 €	1.105,92 €	324,00 €
2.500 l	82	0,5	(82*0,5)	41	3.257,04 €	2.519,04 €	738,00 €
5.000 l	166	0,5	(166*0,5)	83	6.593,52 €	5.099,52 €	1.494,00 €
7.500 l	250	0,5	(250*0,5)	125	9.930,00 €	7.680,00 €	2.250,00 €

Restabfallgefäße bei wöchentlicher Leerung

Restabfallgefäße bei wöchentlicher Leerung	Anzahl der Einwohner	Leerung pro Woche	Einwohnergleichwerte	Einwohnergleichwerte	Gebührensatz	Personenanteil	Volumenanteil
1.100 l	36	1	(36*1)	36	2.859,84 €	2.211,84 €	648,00 €
2.500 l	82	1	(82*1)	82	6.514,08 €	5.038,08 €	1.476,00 €
5.000 l	166	1	(166*1)	166	13.187,04 €	10.199,04 €	2.988,00 €
7.500 l	250	1	(250*1)	250	19.860,00 €	15.360,00 €	4.500,00 €

Bioabfall-Gefäße bei 14-tägiger Leerung

Bioabfall-Gefäße bei 14-tägiger Leerung	Anzahl der Einwohner	Leerung pro Woche	Einwohnergleichwerte	Einwohnergleichwerte	Gebührensatz	Personenanteil	Volumenanteil
120 l	4	0,5	(4*0,5)	2	158,88 €	122,88 €	36,00 €
240 l	8	0,5	(8*0,5)	4	317,76 €	245,76 €	72,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

2) Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4, 5, 6 und 7	2.667.141 €
2a) dieser Gebührenbedarf wird zu 25 % über eine Grundgebühr abgedeckt	666.785 €
2b) dieser Gebührenbedarf wird zu 75 % über eine Leistungsgebühr abgedeckt	2.000.356 €
Anzahl der Teilnehmer am Holsystem außerhalb privater Haushaltungen	12.813
Errechnung der Grundgebühr: Grundgebühr gerundet (teilbar durch 12)	52,04 € 52,08 €
Rechnerische Einnahme aus der Grundgebühr	667.301 €
leistungsbezogener Gebührenbedarf	1.999.840 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

Errechnung der spezifischen Gewichte verschiedener Gefäßgrößen:

Gesamtvo- lumen in m³/Jahr	Gesamtge- wicht in Mg	Spezifisches Gewicht in Mg je m³
120 l / 240 l Restabfall	33.666	0,134
120 l / 240 l Bioabfall	19.602	0,097
1.100 l bis 7.500 l	3.407	0,102
486.023		
		248.773,00 €
		201114
		32388

Errechnung der spezifischen Gefäßkosten:

Volumen im Bereich außerhalb privater Haushalte in m³/Jahr	Spezifisches Gewicht in Mg je m³	Abfallmenge für den Bereich außerhalb privater Haushalte in Mg	leistungsbezo- ger		
			Prozentualer Anteil an der Abfallmenge von 9.663 Mg	Gebührenbedarf f außerhalb private Haushaltungen	Anteiliger Gebühren- bedarf
120 l / 240 l Restabfall	35.212 *	4.718	47,75% *	1.999.840,00 € =	954.923,60 €
121 l / 240 l Bioabfall	10.103 *	980	9,92% *	1.999.840,00 € =	198.384,13 €
1.100 l bis 7.500 l	41.002 *	4.182	42,33% *	1.999.840,00 € =	846.532,27 €
Abfallmenge		9.880			

Anteiliger leistungsbezo- gener Gebühren- bedarf	Betrag in Euro	
	Volumenanteil in Liter pro Jahr	je Liter Jahresvolumen
954.923,60 € /	35.212.000 =	0,027119
198.384,13 € /	10.103.000 =	0,019636
846.532,27 € /	41.002.000 =	0,020646

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

Errechnung der Gebührensätze:

§ 19 Abs. 4a (wöchentliche Leerung Restabfall)

Behältergröße in Liter	Anzahl der Leerungen pro Jahr	Jahresvolumen je Gefäß in Liter	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Errechneter leistungsbezogener Betrag	Grundgebühr	Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr
Restabfallgefäß 1100 Liter *	52	57.200 *	0,020646 *	1.180,95 € +	52,08 €	1.233,12 €
Restabfallgefäß 2500 Liter *	52	130.000 *	0,020646 *	2.683,98 € +	52,08 €	2.736,12 €
Restabfallgefäß 5000 Liter *	52	260.000 *	0,020646 *	5.367,96 € +	52,08 €	5.420,04 €
Restabfallgefäß 7500 Liter *	52	390.000 *	0,020646 *	8.051,94 € +	52,08 €	8.104,08 €

§ 19 Abs. 4b (14-tägige Leerung Restabfall)

Behältergröße in Liter	Anzahl der Leerungen pro Jahr	Jahresvolumen je Gefäß in Liter	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Errechneter Betrag	Grundgebühr	Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr
Restabfallgefäß 120 Liter *	26	3.120 *	0,027119 *	84,61 € +	52,08 €	136,80 €
Restabfallgefäß 240 Liter *	26	6.240 *	0,027119 *	169,22 € +	52,08 €	221,40 €
Restabfallgefäß 1100 Liter *	26	28.600 *	0,020646 *	590,48 € +	52,08 €	642,60 €
Restabfallgefäß 2500 Liter *	26	65.000 *	0,020646 *	1.341,99 € +	52,08 €	1.394,16 €
Restabfallgefäß 5000 Liter *	26	130.000 *	0,020646 *	2.683,98 € +	52,08 €	2.736,12 €
Restabfallgefäß 7500 Liter *	26	195.000 *	0,020646 *	4.025,97 € +	52,08 €	4.078,08 €

§ 19 Abs. 4b (14-tägige Leerung Bioabfall)

Behältergröße in Liter	Anzahl der Leerungen pro Jahr	Jahresvolumen je Gefäß in Liter	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Errechneter Betrag	Grundgebühr	Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr
Bioabfallgefäß 120 Liter *	26	3.120 *	0,019636 *	61,26 € +	52,08 €	113,40 €
Bioabfallgefäß 240 Liter *	26	6.240 *	0,019636 *	122,53 € +	52,08 €	174,72 €

§ 19 Abs. 4c (Pauschalgebühr für Gewerbe)

Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr	52,08 €
--	---------

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

§ 19 Abs. 4 d (Kombinationsgefäße)

	Gebühr für 120 l
Bioabfall-Kombi-Gefäß 240 Liter	nach §19 Abs. 4b
Restabfall-Kombi-Gefäß 240 Liter	113,40 €
	136,80 €
	Gebühr für 120 l nach §19 Abs. 3b
	0
	113,40 €
	72,00 €
	208,80 €

§ 19 Abs. 5a (Umleerbehälter für Restabfall auf Abruf)

Gefäßvolumen in Liter	Behältergröße in Liter	Leerungskosten	Umsatzsteuer	Zwischensumme	Gebühr je Leerung	Behältermiete pro Jahr
Restabfallgefäß 2500 Liter		30,88 € +	5,87 € =	36,75 €	36,84 €	118,80 €
Restabfallgefäß 5000 Liter		36,06 € +	6,85 € =	42,91 €	42,96 €	145,44 €
Restabfallgefäß 7500 Liter		41,24 € +	7,84 € =	49,08 €	49,08 €	172,08 €

§ 19 Abs. 5b (Umleerbehälter für Rechengut- und Sandfangabfälle)

Gefäßvolumen in Liter	Behältergröße	Gebühr je Leerung	Behältermiete pro Jahr
Restabfallgefäß 1100 Liter		41,00 €	85,44 €

§ 19 Abs. 6 (Abfallsäcke)

Abfallsäcke in Liter	Behältergröße	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Unternehmensentgelt und Beschaffungskosten	Errechneter Betrag	Festgesetzte Gebühr
Restabfallsack 70 Liter *		0,027119 =	1,90 € +	3,51 €	4,00 €
Gartenabfallsack 100 Liter *		0,019636 =	1,96 € +	3,70 €	4,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

§ 19 Abs. 7 (Sonderleerungen)

	Anteilige Gebühr	Unternehmens- entgelt	Umsatzsteuer	Verwaltungs- gebühr	Zwischen- summe	Festgesetzte Gebühr
Rest-/ Bioabfallgefäß 120 Liter	5,26 € +	3,11 € +	0,59 € =	5,00 €	13,96 €	14,00 €
Rest-/ Bioabfallgefäß 240 Liter	8,52 € +	3,62 € +	0,69 € =	5,00 €	17,83 €	18,00 €
Restabfallgefäß 1.100 Liter	23,71 € +	10,35 € +	1,97 € =	5,00 €	41,03 €	41,00 €
Altpapiergefäß 240 Liter	0,00 € +	3,62 € +	0,69 € =	5,00 €	9,31 €	9,00 €
Altpapiergefäß 1.100 Liter	0,00 € +	10,35 € +	1,97 € =	5,00 €	17,32 €	17,00 €
Altpapiergefäß 2.500 Liter	0,00 € +	25,88 € +	4,92 € =	5,00 €	35,80 €	36,00 €
Altpapiergefäß 5.000 Liter	0,00 € +	31,06 € +	5,90 € =	5,00 €	41,96 €	42,00 €
Altpapiergefäß 7.500 Liter	0,00 € +	36,24 € +	6,89 € =	5,00 €	48,13 €	48,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 8a) bis Abs. 9

3) Gebührenbedarf Bringsystem § 19 Abs. 8 a) und Abs. 9

§ 19 Abs. 8 (direkt zur Kreisabfalldeponie angelieferter Abfall)

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	467.961 €			
- davon für Restabfallbehandlung	305.802 €	2.396	Allgemein-	
- davon für Mineralfaserentsorgung	14.479 €	23	Kosten	
- davon für HBCD-haltige Dämmstoffentsorgung	2.832 €	4		
- davon für Asbestentsorgung	23.760 €	88		
Verbleibender Sockelbetrag	121.088 €	2.511		48,22 €

§ 19 Abs. 8a) (direkt angelieferter Restabfall)

Entsorgungskosten	305.802 €	prognostizierte Menge (Mg)	2.396	Allgemein-Kosten	48,22 €	spezifische Behandlungskosten	127,63 €	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet	176 €
-------------------	-----------	----------------------------	-------	------------------	---------	-------------------------------	----------	-------------------------------------	-------

§ 19 Abs. 8b) (direkt angelieferter Mineralfaserabfall)

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	14.479 €	prognostizierte Menge (Mg)	23	Allgemein-Kosten	48,22 €	spezifische Behandlungskosten	630 €	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet	678 €
---	----------	----------------------------	----	------------------	---------	-------------------------------	-------	-------------------------------------	-------

**Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022
Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 8a) bis Abs. 9**

§ 19 Abs. 8c) (direkt angelieferte HBCD-haltiger Abfall)

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	Entsorgungskosten	prognostizierte Menge (Mg)	Allgemeinkosten	spezifische Behandlungskosten	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet
	2.832 €	4	48,22 €	708 €	756 €

§ 19 Abs. 8d) (direkt angelieferter asbesthaltiger Abfall)

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	Entsorgungskosten	prognostizierte Menge (Mg)	Allgemeinkosten	spezifische Behandlungskosten	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet
	23.760 €	88	48,22 €	270 €	318 €

§ 19 Abs. 9 (direkt angelieferter Bioabfall)

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	Entsorgungskosten	prognostizierte Menge (Mg)	Allgemeinkosten	spezifische Behandlungskosten	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet
	169.520 €	1.400	= 121,09 €		121 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

Gebühren für private Haushalte § 19 Abs. 3a

Personen bezogene Gebühr	Gebühr in €/a	bisherige Gebühr in €/a
	61,44 €	58,20 €

Gebühren für private Haushalte § 19 Abs. 3b

Volumen bezogene Gebühr	Gebühr in €/Liter	bisherige Gebühr in €/Liter
	0,60 €	0,60 €

Pauschale Gebühr für private Haushalte nach § 19 Abs. 3 c

Restabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
120 l	158,88 €	152,40 €
240 l	317,76 €	304,80 €
1.100 l	1.429,92 €	1.371,60 €
2.500 l	3.257,04 €	3.124,20 €
5.000 l	6.593,52 €	6.324,60 €
7.500 l	9.930,00 €	9.525,00 €
Restabfallgefäße bei wöchentlicher Leerung		
1.100 l	2.859,84 €	2.743,20 €
2.500 l	6.514,08 €	6.248,40 €
5.000 l	13.187,04 €	12.649,20 €
7.500 l	19.860,00 €	19.050,00 €
Bioabfall-Gefäße bei 14-tägiger Leerung		
120 l	158,88 €	159,36 €
240 l	317,76 €	318,72 €

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 a.

Restabfallgefäße bei wöchentlicher Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
1.100 l	1.233,12 €	1.297,32 €
2.500 l	2.736,12 €	2.885,16 €
5.000 l	5.420,04 €	5.720,76 €
7.500 l	8.104,08 €	8.556,24 €

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 b.

Restabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
120 l	136,80 €	124,32 €
240 l	221,40 €	198,96 €
1.100 l	642,60 €	673,44 €
2.500 l	1.394,16 €	1.467,36 €
5.000 l	2.736,12 €	2.885,16 €
7.500 l	4.078,08 €	4.302,96 €
Bioabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung		
120 l	113,40 €	106,20 €
240 l	174,72 €	162,84 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 c.

	Gebühr in €/a	bisherige Gebühr in €/a
Pauschalgebühr für Gewerbe	52,08 €	49,56 €

Kombinationsgefäße § 19 Abs. 4 d.

Kombinationsgefäß 240 l Bioabfall	108,60 €	106,20 €
Kombinationsgefäß 240 l Restabfall	209,40 €	196,32 €

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 e.

Altpapiergefäße bei 4-wöchentlicher Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
240 l	6,00 €	6,00 €
1.100 l	60,00 €	60,00 €
2.500 l	120,00 €	120,00 €
5.000 l	240,00 €	240,00 €
7.500 l	360,00 €	360,00 €

§ 19 Abs. 5a (Umleerbehälter für Restabfall auf Abruf)

Restabfallgefäße bei Leerung auf Abruf	Gebühr je Leerung in €	bisherige Gebühr je Leerung in €
2.500 l	36,84 €	36,84 €
5.000 l	42,96 €	42,96 €
7.500 l	49,08 €	49,08 €

	Behältermiete pro Jahr in €	bisherige Behältermiete pro Jahr in €
2.500 l	118,80 €	125,64 €
5.000 l	145,44 €	152,28 €
7.500 l	172,08 €	178,92 €

§ 19 Abs. 5b (Umleerbehälter für Rechengut- und Sandfangabfälle)

Restabfallgefäße bei Leerung auf Abruf	Behältergröße	Gebühr je Leerung	bisherige Gebühr
	1100 Liter	41,00 €	42,00 €
		Behältermiete pro Jahr	82,92 €
		85,44 €	

§ 19 Abs. 6 (Abfallsäcke)

		Gebühr in €/Stück	bisherige Gebühr in €/Stück
Restabfallsack	70 Liter	4,00 €	4,00 €
Gartenabfallsack	120 Liter	4,00 €	4,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

§ 19 Abs. 7 (Sonderleerungen)		Gebühr in €/Leerung	bisherige Gebühr in €/Leerung
Rest-/ Bioabfallgefäß	120 Liter	14,00 €	13,00 €
Rest-/ Bioabfallgefäß	240 Liter	18,00 €	14,00 €
Restabfallgefäß	1.100 Liter	41,00 €	42,00 €
Altpapiergefäß	240 Liter	9,00 €	9,00 €
Altpapiergefäß	1.100 Liter	17,00 €	17,00 €
Altpapiergefäß	2.500 Liter	36,00 €	36,00 €
Altpapiergefäß	5.000 Liter	42,00 €	42,00 €
Altpapiergefäß	7.500 Liter	48,00 €	48,00 €
§ 19 Abs. 8a (direkt angelieferter Restabfall)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		176,00 €	187,00 €
§ 19 Abs. 8b (Mineralfaserabfälle)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		678,00 €	666,00 €
§ 19 Abs. 8c (HBCD-haltige Dämmstoffe)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		756,00 €	742,00 €
§ 19 Abs. 8d (asbesthaltige Abfälle)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		318,00 €	292,00 €
§ 19 Abs. 9 (direkt angelieferter Bioabfall)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		121,00 €	126,00 €
§ 19 Abs. 11a. (Behälter Ersatzgestaltung)		Gebühr in €/Gefäß	bisherige Gebühr in €/Gefäß
Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	120 l	40,00 €	40,00 €
Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	240 l	45,00 €	45,00 €
Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	1.100 l	180,00 €	180,00 €
§ 19 Abs. 11b. Behälterschlosser)		Gebühr in €/Gefäß	bisherige Gebühr in €/Gefäß
Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	120 l, 240 l, 1.100 l	6,00 €	6,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

Vergleich der Gebührensätze für Ein- bis Acht-Personen-Grundstücke

Personen bezogene Gebühr	61,44 €	58,20 €
Volumen bezogene Gebühr	0,60 €	0,60 €

veranlagte Personen je Grundstück	Gefäßvolumen in Liter	Gebühr in €	bisherige Gebühr in €	Prozentuale Veränderung
1	120 l	133,44 €	130,20 €	2,49%
2	120 l	194,88 €	188,40 €	3,44%
3	120 l	256,32 €	246,60 €	3,94%
4	120 l	317,76 €	304,80 €	4,25%
5	240 l	451,20 €	435,00 €	3,72%
6	240 l	512,64 €	493,20 €	3,94%
7	240 l	574,08 €	551,40 €	4,11%
8	240 l	635,52 €	609,60 €	4,25%

Anlage 2

**Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg
über die Entsorgung von Abfällen und die
Erhebung von Gebühren
im Landkreis Limburg-Weilburg
(Abfall- und Gebührensatzung) -AbfGS-
für das Jahr 2022**

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg

(Abfall- und Gebührensatzung) -AbfGS-

Aufgrund der §§ 5, 16 und 17 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, §§ 1 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S.82), §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und den mit den Kommunen des Landkreises geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 30.08.2004, 03.09.2004, 13.09.2004, 20.09.2004, 21.09.2004, 27.09.2004, 06.10.2004, 08.10.2004, 13.10.2004, 15.10.2004, 10.11.2004, 03.02.2005, 01.03.2005, 25.04.2005, 10.05.2005, 02.06.2006, 15.02.2006, 14.03.2006, 01.06.2006 und 02.06.2006, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, veröffentlicht im Weilburger Tageblatt vom 24.12.2005, Nassauische Neue Presse vom 29.12.2005, Nassauische Neue Presse vom 04.07.2006 und Weilburger Tageblatt vom 06.07.2006, hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg **in seiner Sitzung am 17.12.2021** folgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Aufgabe	2
§ 2 Öffentliche Einrichtung	3
§ 3 Ausschluss von der Entsorgung	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang	4
§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Fundsachen	5
§ 7 Störung bei der Abfallentsorgung	5
§ 8 Einsammlungssysteme	6
§ 9 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle und sperriger Abfälle	6
§ 10 Getrennte Erfassung von Altpapier	7
§ 11 Einsammlung des Bioabfalls	8
§ 12 Einsammlung des Restabfalls	8
§ 13 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen	9
§ 14 Abfallbehälter	9
§ 15 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung	11
§ 16 Allgemeine Pflichten, Betretungsrecht	11
§ 17 Organisationsplan	12
§ 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	12
§ 19 Gebühren	12
§ 20 Gebührenpflichtige, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Anträge	17
§ 21 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	17
§ 22 Speicherung personenbezogener Daten	18
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 24 Inkrafttreten	19

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst neben der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verminderung
- das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung)
 - und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, Behandelns und Lagerns einschl. der Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen i. S. d. § 1, Abs. 4 HAKrWG. Dabei besitzt die Abfallverwertung als weitest gehende Rückführung von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf Vorrang vor der Beseitigung. Bei organischen Abfällen ist der Eigenkompostierung der Vorrang zu geben.
- (2) Dem Landkreis obliegt insbesondere hinsichtlich:
- a) der Abfallvermeidung und -verminderung
 - die Förderung umweltfreundlicher, abfallarmer und eine Wiederverwendung ermöglichender Verfahren durch Beratung, Aufklärung und Werbung,
 - b) der Abfallverwertung
 - die Aufarbeitung und Verwertung getrennt gesammelter Altstoffe. Welche Abfälle als Altstoffe getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden, wird nach Maßgabe dieser Satzung durch den Landkreis bekannt gegeben. Die getrennte Einsammlung der Altstoffe kann sowohl im Holsystem als auch im Bringsystem oder einer Kombination dieser Systeme erfolgen,
 - die Aufbereitung und Vermarktung der dem Landkreis angedienten kompostierbaren Abfälle,
 - c) der Restabfallbehandlung und -beseitigung
 - die Vorbehandlung und/oder Verwertung und/oder Beseitigung des in den Städten und Gemeinden angefallenen und eingesammelten Restabfalls (nicht verwertbarer Abfall) bzw. sperrigen Abfalls, des angelieferten Restabfalls und sperrigen Abfalls, des Gewerbeabfalls, der nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist sowie des belasteten Erdaushubes und des belasteten Bauschuttes, der nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
 - d) der Einsammlung und Beförderung
 - die Einsammlung und der Transport des in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden anfallenden Restabfalls und Bioabfalls, des sperrigen Abfalls sowie der im Hol- und Bringsystem getrennt eingesammelten Wertstoffe und Kleinmengen gefährlicher Abfälle, soweit die jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde mit dem Landkreis eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen hat, zu den vom Landkreis betriebenen bzw. bestimmten Abfallbehandlungsanlagen,
- (3) Im Einzelfall können, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze, der ihm durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragenen Aufgaben und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg (AWB) geführt. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

§ 3 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Annahme in der Einrichtung der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 48 Abs. 1 KrWG, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen und in kleinen Mengen anfallen und nicht bei den vom Landkreis bestimmten Sammelstellen/-einrichtungen angenommen werden,
- Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,
- Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), in der jeweils geltenden Fassung, verwertbar sind.
- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG,
- gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind,
- Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven und
- Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind.

Die Anlieferung oder Ablagerung solcher Abfälle ist untersagt.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Der Landkreis kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle, die von dem Landkreis entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden, insbesondere Elektrogroß-/und -kleingeräte in nicht haushaltsüblicher Menge,
- Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schlämme jeglicher Art und Steine.

Wer solche Abfälle besitzt, hat diese nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns und Ablagerens zu überlassen.

- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung anzudienen oder zu überlassen.
- (6) Für den Fall, dass verwertbare Stoffe und Restabfall miteinander vermischt sind, kann die Leerung von Abfallbehältern verweigert oder eine Sortierung zu Lasten des Abfallerzeugers vorgenommen werden.
- (7) Sofern der Landkreis nach gewissenhafter Beurteilung Zweifel hat, ob Abfälle zur Entsorgung auf seinen Einrichtungen gemäß den gültigen Zulassungen geeignet sind, kann er deren Annahme davon abhängig machen, dass die anliefernde Person die Unbedenklichkeit durch fachtechnische Gutachten öffentlicher Rechtsträger oder unter öffentlicher Aufsicht stehender, staatlich anerkannter Laboratorien nachweist. Die Kosten des Gutachtens trägt die anliefernde Person.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Eigentümer/innen eines Grundstücks im Kreisgebiet, im Falle eines Erbbaurechtes auch die Erbbauberechtigten, sind verpflichtet ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen hiervon sind unbebaute und unbewohnte Grundstücke, auf denen keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen.

Alle Anschlusspflichtigen und sonstige Abfallbesitzer/innen sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung rechtskonform zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis ausgeschlossen ist (§ 3, Abs. 3), erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 17 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gem. § 4, Abs. 2 besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3, Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Wertstoffe, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

- für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden, wenn Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweisen, dass diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.
 - (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung können private Haushaltungen auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den/die Abfallbesitzer/innen selbst auf dem an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadloße Eigenverwertung ist dem Landkreis von den Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzern/innen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Fundsachen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an, sind von den Abfallbesitzern/innen Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe der §§ 7 – 9 KrWG von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Kreisgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 17 angenommen worden sind. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 7 Störung bei der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Einsammelpflichtigen nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so wird der Abfall am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag mit abgeholt.
- (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Auf § 21 wird verwiesen.

§ 8 Einsammlungssysteme

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung durch den Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden:

- im Rahmen des Bringsystems oder
- im Rahmen des Holsystems oder
- durch die Abfall besitzende Person selbst

eingesammelt und befördert. Die Einsammlungssysteme können auch kombiniert eingerichtet werden. Welche Abfälle dem jeweiligen Einsammlungssystem unterliegen, wird durch den Landkreis unter Beachtung der weiteren Bestimmungen dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Dabei kann der Landkreis für Teilgebiete des Landkreises gesonderte Einsammlungssysteme einrichten.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am gemäß § 4 Abs. 1 veranlagten Grundstück der Abfall besitzenden Person oder an gesondert festgelegten Standorten (§ 14 Abs. 9) abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat die Abfall besitzende Person die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Wer Abfälle besitzt, die im Bringsystem eingesammelt werden, hat diese zu den öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu verbringen oder in die dafür vom Landkreis bereitgestellten Sammelcontainer zu verfüllen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift am Behälter angegebenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehältnisse eingefüllt, noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

§ 9 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle und sperriger Abfälle

(1) Zur Einsammlung sperriger Restabfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 m³ pro Jahr), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter verfüllt werden können, bietet der Landkreis eine besondere Abfuhr an. Hierbei können pro Jahr und Haushalt bzw. angeschlossenen Gewerbebetrieb einmal 4 m³ oder zweimal 2 m³ zur Abholung angemeldet werden.

(2) Zur Einsammlung sperriger Bioabfälle aus Haushaltungen bzw. angeschlossenen Gewerbebetrieb in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 m³ pro Jahr), die nicht in die zugelassenen Bioabfallbehälter (§ 11, Abs. 3) eingefüllt werden können, bietet der Landkreis eine besondere Abfuhr an. Hierbei können pro Jahr und Haushalt bzw. angeschlossenen Gewerbebetrieb einmal 4 m³ oder zweimal 2 m³ zur Abholung angemeldet werden. Für diese gesonderte Abholung ist der Gehölzschnitt mit verrottbarer Schnur gebündelt bereit zu legen.

(3) Haushaltsgroßgeräte werden ohne Inhalt oder Verunreinigungen in haushaltsüblicher Menge auf Abruf abgeholt. Bei Großgeräten, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht haushaltsüblich sind, hat die Abfall besitzende Person selbst für den Transport zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu sorgen.

(4) Elektrokleingeräte werden in haushaltsüblicher Menge im Zuge der vierwöchentlichen Entleerung der blauen Altpapiertonne gesondert eingesammelt. Die Kantenlänge der Kleingeräte darf 20 x 20 x 30 cm nicht überschreiten.

- (5) Die Elektrogeräte nach Abs. 3 und 4 enthalten umweltgefährdende Inhaltsstoffe wie Asbest, Quecksilber oder Schwermetalle und zählen dadurch zu den „gefährlichen Abfällen“. Diese Elektrogeräte müssen gesondert über den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg entsorgt werden.
- (6) Für die gesonderte Abfuhr nach Abs. 1 bis 4 sind Abfälle unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird, sie ohne Aufwand vom Entsorger aufgenommen werden und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Die Bereitstellung der Abfälle hat entlang des Gehweges / der Fahrbahn zu erfolgen. Es kann verlangt werden, dass wieder verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (7) Von der Abfuhr nach Abs. 1 und 2 sind Abfälle ausgenommen, die nicht aus Haushaltungen bzw. angeschlossenem Gewerbebetrieb herrühren. Ebenfalls von der Abfuhr nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Streugut und ähnliche Materialien, Baumstämme und -wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm sowie Maschen- und Stacheldraht, Autoreifen, Autoteile und solche Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Gewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig oder unzumutbar ist.

§ 10 Getrennte Erfassung von Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushaltungen wird im Holsystem eingesammelt. Die Einsammlung erfolgt vierwöchentlich in speziell gekennzeichneten Gefäßen der Nenngröße 240 Liter oder 1.100 Liter. Bei der Zuteilung der Altpapiergefäße werden für jede nach § 19 Abs. 3, Ziffer a) veranlagte Person 30 l Behältervolumen für vier Wochen in Ansatz gebracht. Auf jedem Grundstück entsprechend § 4 Abs. 1 ist mindestens ein speziell gekennzeichnetes Altpapiergefäß vorzuhalten. Auf begründeten Antrag der anschlusspflichtigen Personen können für mehrere unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße für Papier mit entsprechend ausreichendem Volumen zugelassen werden. Im Einzelfall kann auf Antrag ein weiteres Gefäß bereitgestellt oder ein anderes als das im Satz 2 festgesetzte Behältervolumen festgesetzt werden. Altpapierabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht über die bereitgestellten Gefäße entsorgt werden können, sind von einer Entsorgung im Holsystem ausgeschlossen und sind durch die Abfall besitzende Person zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Landkreis können gesonderte Leerungen bestellt werden.
- (2) Grundstücke, die entsprechend § 14 Abs. 13, Satz 1 veranlagt werden, erhalten Altpapier-sammelgefäße bis zum gleichen Volumen des nach dieser Satzungsreglung für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens, mindestens jedoch ein Behälter der Nenngröße 240 l. Im Einzelfall kann auf Antrag zusätzliches Volumen zu dem nach Satz 1 aufzustellenden Gefäßvolumen festgesetzt werden. Altpapierabfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht über die bereitgestellten Gefäße entsorgt werden können, sind durch die Abfall besitzende Person selbst zu entsorgen.
- (3) In die Altpapiergefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die die Verwertung des Altpapierabfalls verhindern oder erschweren. Des Weiteren dürfen in die Altpapiergefäße keine Abfälle eingegeben werden, die nach § 11 und § 12 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 13 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Altpapierabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3, Abs. 6 und die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.

§ 11 Einsammlung des Bioabfalls

- (1) Kompostierfähiger organischer Abfall (Bioabfall) wird getrennt im Holsystem eingesammelt.
- (2) Wer solchen Abfall besitzt, hat diesen in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Regelung in § 5 Abs. 1, letzter Spiegelstrich bleibt unberührt. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung bleibt unberührt.
- (3) Als Bioabfallbehälter zugelassen sind die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - verrottbare 120 l Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfall AWB Limburg-Weilburg“.
- (4) Bioabfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können und für die keine Regelung nach § 9, Abs. 2 besteht, sind von der Sammlung und dem Transport durch den Landkreis ausgenommen.
- (5) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die die Verwertung der Bioabfälle verhindern oder erschweren, zum Beispiel Kunststofftüten. Des Weiteren dürfen in die Bioabfallgefäße keine Abfälle eingegeben werden, die nach § 9 und § 12 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 13 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3 Abs. 6 und die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.
- (6) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Landkreis können gesonderte Leerungen bestellt werden.

§ 12 Einsammlung des Restabfalls

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Wer Restabfall besitzt, hat diesen in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restabfallbehälter zugelassen sind die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1.100 Liter
 - 2.500 Liter
 - 5.000 Liter
 - 7.500 Liter
 - 70 Liter-Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB-Limburg-Weilburg“.

- (4) Restabfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können und für die keine Regelung nach § 9 besteht, sind von der Sammlung und dem Transport durch den Landkreis ausgeschlossen (vgl. § 3).
- (5) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 9 bis 11 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 13 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3 Abs. 6 und die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.

Die Abfuhr der 120 l und 240 l-Gefäße erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Die Abfuhr der 1.100 l bis 7.500 l-Gefäße erfolgt grundsätzlich entsprechend den Regelungen in § 19 Abs. 3 c), 4 und 5.

§ 13 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen

Sonderabfall-Kleinmengen sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG und § 1 Abs. 4 HAKrWG. Diese sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen vom Abfallbesitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und der Abfall besitzenden Person an den mobilen Sammelstellen (Schadstoffmobil) den vom Landkreis beauftragten Fachpersonal zu übergeben. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Anlieferungen begrenzt und von dem Abfallerzeugern Gebühren erhoben werden.

§ 14 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Rest- und Bioabfall sowie für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden (Abfallbehälter), stellt der Landkreis den Abfallbesitzern zur Verfügung.

Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt für Abfall, der aus Haushaltungen herrührt, nach Bedarf, wobei pro veranlagte Person für Bio- und Restabfall zusammen 30 Liter Behältervolumen für 7 Tage in Ansatz gebracht werden. Die Abfallgefäße für Bioabfälle und Restabfälle werden mit jeweils gleichem Volumen zugeteilt. Sofern dieses Volumen nicht ausreicht, kann der Landkreis die Bereitstellung zusätzlichen Volumens anordnen.

- (2) Die anschlusspflichtigen Personen gemäß § 4 Abs. 1 haben die zugeteilten Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Übelriechende, Ekel erregende und außergewöhnlich schmierige Abfälle dürfen nur zusätzlich verpackt in die Abfallbehälter gegeben werden.

Eine dauerhafte Kennzeichnung der Gefäße ist unzulässig. Die anschlusspflichtigen Personen haften für alle Beschädigungen, die nicht bei der Abfuhr entstanden sind, sowie bei Verlust.

- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Umleerbehälter zugelassen:

- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| - 120 Liter | 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht |
| - 240 Liter | 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht |
| - 1.100 Liter | 440 kg max. zulässiges Gesamtgewicht |

- (4) Für Wechsel- und Umleerbehälter für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge gilt das Maximalgewicht entsprechend dem Typenschild gemäß DIN-Vorschrift. Wechsel- und Umleerbehälter sind wie folgt zugelassen:
- 2.500 Liter (Umleerbehälter)
 - 5.000 Liter (Umleerbehälter)
 - 7.500 Liter (Umleerbehälter)
- (5) Zur Kenntlichmachung der nach § 11, § 12 und § 10 zugelassenen Abfallbehälter als Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter dient deren Farbe. Dabei steht „grau“ für Restabfallbehälter, „braun“ für Bioabfallbehälter und „blau“ für Altpapiersammelbehälter.
- (6) Die nach §§ 10, 11 und 12 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Chip (Transponder) ausgestattet. Dieser enthält eine Nummer, die zur Identifizierung des Behälters dient.
- (7) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit keine Gehwege vorhanden sind, am äußerten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzuhalten. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die anschlusspflichtige oder eine von dieser beauftragten Person auf das Grundstück zurückzustellen.
- (8) Geleert werden Abfallbehälter, die zugelassen und einem Grundstück zugeteilt sind.
- Soweit die vorgenannten Abfallbehälter aus Gründen, die die anschlusspflichtigen Personen/ Abfallbesitzer zu vertreten haben, nicht mit einem Transponder versehen werden konnten, erfolgt keine Leerung des ohne Transponder zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälters.
- (9) In besonderen Fällen, wenn z. B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können oder dürfen, kann der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter/-säcke und sonstige einzusammelnde Abfälle (z. B. Sperrmüll und Gehölzschnitt) zur Entleerung/Abholung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (10) Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall - AWB Limburg-Weilburg“ bzw. verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfall - AWB Limburg-Weilburg“ können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu beziehen. Das Gewicht der zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcke darf 25 kg pro Abfallsack nicht übersteigen. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (11) Auf begründeten Antrag können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Personen, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, sowie nicht mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen bei der Gefäßzuteilung unberücksichtigt bleiben.
- (12) Auf Grundstücken, auf denen nachweislich wenig Abfall anfällt, können auf begründeten Antrag der anschlusspflichtigen Person (§ 4 Abs. 1) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abweichend von Abs. 1 Satz 2 und 3 bei der Zuteilung der Abfallbehälter für Rest- und/oder Bioabfall 20 Liter Behältervolumen pro gemeldeter Person in Ansatz gebracht werden. Änderungen der Grundlagen für die getroffene Entscheidung sind umgehend mitzuteilen.

- (13) Sofern auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, anfallen können, ist mindestens ein Gefäß mit 120 Litern Fassungsvermögen vorzuhalten. Sofern von der Möglichkeit zur Mitbenutzung der für Abfälle aus Haushaltungen vorhandenen Gefäße nach § 19 Abs. 4, Ziff. c) Gebrauch gemacht wird, entfällt die Pflicht zur Vorhaltung eines Gefäßes nach § 19 Abs. 4, Ziff. a) und b). Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person abgesehen werden, wenn diese Abfälle entsprechend § 4 den Entsorgungsanlagen des Landkreises zugeführt werden.
- (14) Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus Haushaltungen anfallen, wird bezüglich der Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 1 und für die restlichen Abfälle nach Absatz 13 verfahren. Fallen auf einem Grundstück weniger als 30 Liter Abfälle pro Woche an, die nicht aus Haushaltungen herrühren, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung eine Entsorgung dieser Abfälle über Gefäße, die nach Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bereitgestellt werden, gestattet werden. Die Gestattung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (15) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils der kleinste nach § 10, § 11 und § 12 zugelassene Behälter vorgehalten werden. Auf Antrag der anschlusspflichtigen Person kann zusätzliches Abfallvolumen zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls auf Antrag der anschlusspflichtigen Person kann für Grundstücke, die nach Absatz 13 veranlagt sind, von der Vorhaltung eines Bioabfallgefäßes abgesehen werden.
- (16) Änderungen im Behälterbedarf hat die anschlusspflichtige Person unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (17) Über eine häufigere Leerung von Abfallbehältern als die planmäßige Leerung entscheidet der Landkreis.
- (18) Auf Antrag können für Veranstaltungen spezielle 240l Restabfallgefäße („Eventtonnen“) zur Verfügung gestellt werden. Die maximale Dauer der Nutzung beträgt zwei Wochen. Die Entsorgung des Abfalls erfolgt ausschließlich in den für das Restabfallgefäß mitgelieferten Abfallsäcken. Für jedes gelieferte Abfallgefäß werden zwei 240l Abfallsäcke zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung der Abfallgefäße haftet der Veranstalter gemäß §19, Absatz 11, Ziffer a).

§ 15

Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

Einsammlungstermine werden vom Landkreis in einem jährlich einmalig an alle Haushalte zu verteilenden Abfuhrterminkalender bekannt gemacht.

§ 16

Allgemeine Pflichten, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu gestatten.
- (2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienst- bzw. Lichtbildausweis auszuweisen.

- (3) Den Beauftragten des Landkreises sind für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Landkreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Person durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die zur Straßenreinigung verpflichtete Person gemäß der Straßenreinigungssatzung der betreffenden Stadt/Gemeinde zu beseitigen.

§ 17 Organisationsplan

- (1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die
 1. für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises,
 2. mit der Abfallsammlung beauftragte Unternehmen,
 3. Abfuhrbezirke,
 4. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
 5. Abfuhrtage,
 6. Sonderabfallsammeltermine,
 7. Zuständigkeiten hinsichtlich der Abfallgebührenveranlagung,
 8. zuständigen Stellen, an die Anträge und Mitteilungen zu richten sind.
- (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden beim Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg ausgelegt.

§ 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 19 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung kosten-deckende Gebühren.
- (2) a) Die Gebühr für die Entsorgung des aus Haushaltungen herrührenden Abfalls setzt sich zu zusammen aus:
 - einer Gebühr für jede auf dem jeweiligen Grundstück veranlagte Person. Veranlagt wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person, sofern nicht von der Regelung des § 14 Abs. 11 Gebrauch gemacht wurde. Diese Veranlagung endet, auch bei rück-wirkender Abmeldung, mit Zugang der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt.
 - einer Gebühr für das auf dem Grundstück für Restabfall aus Haushaltungen zur Verfügung gestellte Behältervolumen.

- b) Die Gebühr für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, wird für die zugelassenen Abfallbehältnisse abweichend von Ziffer a) entsprechend derjenigen für zusätzliche Abfallbehältnisse nach § 14 Abs. 13 festgesetzt.
- (3) Für jedes Grundstück i. S. des § 4 Abs. 1 wird für die Entsorgung von Abfällen, die aus Haushaltungen stammen, jährlich folgende Gebühr erhoben:

- a) Gebühr für jede veranlagte Person 61,44 €
- b) Gebühr pro Liter für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens: 0,60 €
- c) Sofern das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Behältervolumen nicht unterschritten wird, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anstelle der Veranlagung nach Ziffer a) - b) eine Pauschalveranlagung erfolgen.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	2.859,84 €
2.500 l	Umleercontainer	6.514,08 €
5.000 l	Umleercontainer	13.187,04 €
7.500 l	Umleercontainer	19.860,00 €

Die Gebühr für folgende Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	158,88 €
240 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	317,76 €
1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.429,92 €
2.500 l	Umleercontainer	3.257,04 €
5.000 l	Umleercontainer	6.593,52 €
7.500 l	Umleercontainer	9.930,00 €

- d) Für Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierfähigen organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle u. ä.) zum überwiegenden Teil kompostiert bzw. verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden, wird auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung pro Grundstück eine Gebührenermäßigung in Höhe von 0,18 €/Liter und Jahr des für Bioabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens § 19 Abs. 3, Ziff. b) gewährt. In diesem Fall erhält das Grundstück die Hälfte des nach § 14 Abs. 1 für Bioabfall zur Verfügung zu stellenden Gefäßvolumens, mindestens jedoch ein 120 l Gefäß.
Für Grundstücke, die entsprechend § 5 Abs. 3 kein Bioabfallgefäß erhalten, beträgt die Gebührenermäßigung 21,60 € pro Jahr.

- (4) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14, Abs. 15 Satz 2 werden Gefäß bezogene Gebühren erhoben.

a) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.233,12 €
2.500 l	Umleercontainer	2.736,12 €
5.000 l	Umleercontainer	5.420,04 €
7.500 l	Umleercontainer	8.104,08 €

b) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	136,80 €/Jahr
120 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	113,40 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	221,40 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	174,72 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter	642,60 €/Jahr
2.500 l	Umleerbehälter	1.394,16 €/Jahr
5.000 l	Umleerbehälter	2.736,12 €/Jahr
7.500 l	Umleerbehälter	4.078,08 €/Jahr

c) Sofern die Regelung in § 14 Abs. 14 Satz 2 Anwendung findet, wird für das jeweilige Grundstück jährlich eine Gebühr von 52,08 € für die Entsorgung der nicht aus Haushaltung herrührenden Abfälle erhoben.

d) Auf Antrag der anschlusspflichtigen Personen können Gefäße einer Abfallart, die nach den Absätzen 3b), 3c), 4a) und 4b) veranlagt werden, als Kombination in größeren, zugelassenen Gefäßen zusammengefasst werden.

Die Gebühren für diese Kombinationsgefäße ergeben sich aus der Addition der in den Absätzen 3b), 3c), 4a), 4b) und 11b) für die Einzelgefäße festgesetzten Gebühren.

e) Für die Entsorgung von Abfällen aus Pappe, Papier und Kartonagen werden für zusätzliche Abfallbehältnisse, die über das entsprechend § 10, Absatz 1, Satz 3 und Absatz 2, Satz 1 festgesetzte Volumen hinausgehen, gefäßbezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	6,00 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	60,00 €/Jahr
2.500 l	Umleercontainer für Altpapier	120,00 €/Jahr
5.000 l	Umleercontainer für Altpapier	240,00 €/Jahr
7.500 l	Umleercontainer für Altpapier	360,00 €/Jahr

(5) a) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14 Abs. 13 werden gewichts- und Abfuhr bezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt:

2.500 l Umleerbehälter	36,84 € je Leerung	sowie	118,80 € Miete pro Jahr
5.000 l Umleerbehälter	42,96 € je Leerung	sowie	145,44 € Miete pro Jahr
7.500 l Umleerbehälter	49,08 € je Leerung	sowie	172,08 € Miete pro Jahr

Für die Entsorgung des verwogenen Abfalls wird eine Gebühr von 176,00 €/t erhoben.

- b) Für die Entsorgung von Sandfangrückständen und Rechengut werden abfuhrbezogene Gebühren erhoben.

Diese Gebühr beträgt:

1.100 l Umleerbehälter 41,00 € je Leerung sowie 85,44 € Miete pro Jahr

- (6) Für Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt die Gebühr 4,00 €. Für verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfälle – AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 120 l beträgt die Gebühr 4,00 €

- (7) Für eine Sonderleerung zusätzlich zum regelmäßigen Turnus oder ausnahmsweise bei besonderem Bedarf auf Antrag des Grundstückseigentümers wird folgende Gebühr erhoben:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	14,00 €/Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	18,00 €/Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	41,00 €/Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	9,00 €/Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	17,00 €/Leerung
2.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	36,00 €/Leerung
5.000 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	42,00 €/Leerung
7.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	48,00 €/Leerung

- (8) Für die Entsorgung des direkt zur Kreisabfalldeponie Beselich angelieferten Abfalls beträgt die Gebühr für:

- a) Abfall aus Haushaltungen, sperrige Abfälle, Baustellenanfälle, Gewerbeabfälle, Schlämme und dergleichen 176,00 €/t bzw. 88,00 €/m³
Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 9,50 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 4,50 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- b) Mineralfaserabfälle 678,00 €/t bzw. 339,00 €/m³
Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 33,00 € pro Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 16,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- c) Dämmstoffe, die mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelt sind: 756,00 €/t. Für die Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 37,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 19,00 € pro Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- d) Asbesthaltige Abfälle 318,00 €/t bzw. 159,00 €/ m³. Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 16,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 8,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.

- e) soweit Abfälle mit Asbest-, Mineralfaserabfällen oder sonstigen Abfällen vermischt sind, die eine Entsorgung nur in Verbindung mit einer Nachsortierung ermöglichen, erhöht sich die Gebühr um 50,00 €/t bzw. 25,00 €/m³.

Die Menge der direkt angelieferten Abfälle wird grundsätzlich durch Wiegen in der Gewichtseinheit Tonne erfasst, sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Mengenerfassung durch Bestimmung des Volumens in m³.

- (9) Für die Behandlung und Verwertung kompostierbarer Abfälle, die direkt den kreiseigenen Kompostieranlagen zugeführt werden, beträgt die Gebühr

für sortierte Bioabfälle 121,00 €/t bzw. 60,50 €/m³

Für Anlieferungen bis einschließlich 200 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 4,00 € je Anlieferung erhoben.

- (10) Die Gebühren, die entsprechend den Absätzen 8 und 9 erhoben werden, werden kaufmännisch auf ganze Cent Beträge gerundet. Bei Beträgen kleiner 50,00 €, die nicht bar oder mit ec-Karte gezahlt werden, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Abrechnung erhoben.

(11)

- a) Für die Ersatzstellung von Abfallbehältern bei Beschädigung oder Verlust entsprechend § 14 (2) wird folgende Gebühr für diese Behälter erhoben:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	40,00 €/Stück
240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	45,00 €/Stück
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier und Restabfall	180,00 €/Stück

- b) Für die Aufrüstung von Abfallbehältern mit Schlössern wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Ausrüstung dieser Gefäße mit Schlössern beträgt:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- und Bioabfall	6,00 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	6,00 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier oder Restabfall	6,00 €/Jahr

- (12) Die Abfallgebühren nach § 1, Abs. 2 bis 5 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§10, Abs. 6 KAG).

- (13) Für die Aufstellung und Abholung der Eventtonne und Entsorgung der mitgelieferten Abfallsäcke wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Gefäß erhoben.

§ 20

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Anträge

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer das Grundstück zum Eigentum hat, im Falle eines Erbbaurechts der oder die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümerin oder alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung über den Wechsel des Eigentums für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, sofern die Anmeldung bzw. die Zuteilung der Sammelbehälter bis einschließlich zum 15. Tag dieses Monats erfolgt ist. Bei Anmeldung bzw. Zuteilung der Sammelbehälter ab dem 16. Tag des Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr wird durch den Landkreis erhoben. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich; er kann Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Ein Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist dem Landkreis von den Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Alle in dieser Satzung vorgesehenen Anträge, Änderungen und Mitteilungen sind schriftlich an den Landkreis zu richten, sofern die Satzung keine anders lautende Regelung enthält. Sofern nach dieser Satzung Gebührenermäßigungen, Befreiungen und Vergünstigungen gewährt werden, gelten diese grundsätzlich ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat, sofern dem keine anders lautenden Regelungen entgegenstehen. Änderungen bezüglich der den Anträgen zugrunde liegenden Tatsachen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den durch den Landkreis zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist die anliefernde Person. Dies ist diejenige Person, auf deren Rechnung sowie in deren Namen Abfälle angeliefert werden. Sofern Abfälle, deren Entsorgung nicht durch die Gebühr nach § 19, Abs. 3 und 4 abgegolten ist, am Grundstück abgeholt werden, ist diejenige Person, in deren Namen und auf deren Rechnung die Abholung erfolgt, gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig (Barzahlung).
- (6) Für Gebührenpflichtige nach Abs. 5 können auf Antrag Sammelgebührenbescheide ausgestellt werden. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren und/oder die Stellung von Sicherheiten kann vom Landkreis Limburg-Weilburg verlangt werden.
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 22

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 20, Abs. 4 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Landkreis werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Flurstück mit Nummer und Adresse,
 - Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen,
 - Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.
- (3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zu, insbesondere die Rechte auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und auf Berichtigung falscher Daten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefert bzw. ablagert,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 die vom Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises befördert,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Verpackungen oder Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 8. entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle, die die Verwertung der Bioabfälle verhindern, in die Bioabfallgefäße eingibt,
 9. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 14 Abs. 7 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich zurückstellt,
 11. entgegen den Bestimmungen dieser Satzung verwertbare Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder in die Restabfallbehälter eingibt,
 12. entgegen § 14 Abs. 9 die Abfälle nicht an den zugewiesenen Abholstellen bereitstellt,
 13. entgegen § 14 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern nicht unverzüglich mitteilt,
 14. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des Landkreises den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 15. gegen die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen des Landkreises verstößt,
 16. entgegen § 20 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Landkreis mitteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1976 (BGBl. I, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1, Ziff 1. OWiG ist der Landkreis.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 04.12.2020 außer Kraft.

Limburg, den 17.12.2021

Anlage 3

Übersicht über die Änderungen gegenüber der aktuellen Abfall- und Gebührensatzung

(die bisherigen Gebührensätze sind durchgestrichen)

§ 19 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung kosten-deckende Gebühren.
- (2) a) Die Gebühr für die Entsorgung des aus Haushaltungen herrührenden Abfalls setzt sich zu zusammen aus:
- einer Gebühr für jede auf dem jeweiligen Grundstück veranlagte Person. Veranlagt wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person, sofern nicht von der Regelung des § 14, Abs. 11 Gebrauch gemacht wurde. Diese Veranlagung endet, auch bei rückwirkender Abmeldung, mit Zugang der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt.
 - einer Gebühr für das auf dem Grundstück für Restabfall aus Haushaltungen zur Verfügung gestellte Behältervolumen.
- b) Die Gebühr für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, wird für die zugelassenen Abfallbehältnisse abweichend von Ziffer a) entsprechend derjenigen für zusätzliche Abfallbehältnisse nach § 14 Abs. 13 festgesetzt.
- (3) Für jedes Grundstück i. S. des § 4 Abs. 1 wird für die Entsorgung von Abfällen, die aus Haushaltungen stammen, jährlich folgende Gebühr erhoben:
- a) Gebühr für jede veranlagte Person 61,44 € ~~58,20 €~~
- b) Gebühr pro Liter für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens: 0,60 €
- c) Sofern das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Behältervolumen nicht unterschritten wird, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anstelle der Veranlagung nach Ziffer a) - b) eine Pauschalveranlagung erfolgen.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	2.859,84 €	2.743,20 €
2.500 l	Umleercontainer	6.514,08 €	6.248,40 €
5.000 l	Umleercontainer	13.187,04 €	12.649,20 €
7.500 l	Umleercontainer	19.860,00 €	19.050,00 €

Die Gebühr für folgende Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	158,88 €	152,40 €
240 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	317,76 €	304,80 €
1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.429,92 €	1.371,60 €
2.500 l	Umleercontainer	3.257,04 €	3.124,20 €
5.000 l	Umleercontainer	6.593,52 €	6.324,60 €
7.500 l	Umleercontainer	9.930,00 €	9.525,00 €

d) Für Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierfähigen organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle u. ä.) zum überwiegenden Teil kompostiert bzw. verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden, wird auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung pro Grundstück eine Gebührenermäßigung in Höhe von 0,18 €/Liter und Jahr des für Bioabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens § 19 Abs. 3, Ziff. b) gewährt. In diesem Fall erhält das Grundstück die Hälfte des nach § 14 Abs. 1 für Bioabfall zur Verfügung zu stellenden Gefäßvolumens, mindestens jedoch ein 120 l Gefäß.

Für Grundstücke, die entsprechend § 5 Abs. 3 kein Bioabfallgefäß erhalten, beträgt die Gebührenermäßigung 21,60 € pro Jahr.

(4) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14, Abs. 15 Satz 2 werden Gefäß bezogene Gebühren erhoben.

a) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.233,12 €	1.297,32 €
2.500 l	Umleercontainer	2.736,12 €	2.885,16 €
5.000 l	Umleercontainer	5.420,04 €	5.720,76 €
7.500 l	Umleercontainer	8.104,08 €	8.556,24 €

b) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	136,80 €	124,32 €/Jahr
120 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	113,40 €	106,20 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	221,40 €	198,96 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	174,72 €	162,84 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter	642,60 €	673,44 €/Jahr
2.500 l	Umleerbehälter	1.394,16 €	1.467,36 €/Jahr
5.000 l	Umleerbehälter	2.736,12 €	2.885,16 €/Jahr
7.500 l	Umleerbehälter	4.078,08 €	4.302,96 €/Jahr

c) Sofern die Regelung in § 14 Abs. 14 Satz 2 Anwendung findet, wird für das jeweilige Grundstück jährlich eine Gebühr von ~~49,56 €~~ **52,08 €** für die Entsorgung der nicht aus Haushaltung herrührenden Abfälle erhoben.

d) Auf Antrag der anschlusspflichtigen Personen können Gefäße einer Abfallart, die nach den Absätzen 3b), 3c), 4a) und 4b) veranlagt werden, als Kombination in größeren, zugelassenen Gefäßen zusammengefasst werden.

Die Gebühren für diese Kombinationsgefäße ergeben sich aus der Addition der in den Absätzen 3b), 3c), 4a), 4b) und 11b) für die Einzelgefäße festgesetzten Gebühren.

- e) Für die Entsorgung von Abfällen aus Pappe, Papier und Kartonagen werden für zusätzliche Abfallbehältnisse, die über das entsprechende § 10, Absatz 1, Satz 3 und Absatz 2, Satz 1 festgesetzt Volumen hinausgehen, gefäßbezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	6,00 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	60,00 €/Jahr
2.500 l	Umleercontainer für Altpapier	120,00 €/Jahr
5.000 l	Umleercontainer für Altpapier	240,00 €/Jahr
7.500 l	Umleercontainer für Altpapier	360,00 €/Jahr

- (5) a) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14 Abs. 13 werden gewichts- und Abfuhr bezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt:

2.500 l Umleerbehälter	36,84 € je Leerung	sowie	118,80 €	125,64 €	Miete pro Jahr
5.000 l Umleerbehälter	42,96 € je Leerung	sowie	145,44 €	152,28 €	Miete pro Jahr
7.500 l Umleerbehälter	49,08 € je Leerung	sowie	172,08 €	178,92 €	Miete pro Jahr

Für die Entsorgung des verwogenen Abfalls wird eine Gebühr von **176,00 €/t** ~~187,00 €/t~~ erhoben.

- b) Für die Entsorgung von Sandfangrückständen und Rechengut werden abfuhrbezogene Gebühren erhoben.

Diese Gebühr beträgt:	41,00 € je Leerung	sowie	85,44 € Miete pro Jahr
1.100 l Umleerbehälter	42,00 € je Leerung	sowie	82,92 € Miete pro Jahr

- (6) Für Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt die Gebühr 4,00 €. Für verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfälle – AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 120 l beträgt die Gebühr 4,00 €

- (7) Für eine Sonderleerung zusätzlich zum regelmäßigen Turnus oder ausnahmsweise bei besonderem Bedarf auf Antrag des Grundstückseigentümers wird folgende Gebühr erhoben:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	14,00 €	13,00 € /Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	18,00 €	17,00 € /Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	41,00 €	42,00 € /Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		9,00 €/Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		17,00 €/Leerung
2.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		36,00 €/Leerung
5.000 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		42,00 €/Leerung
7.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		48,00 €/Leerung

(8) Für die Entsorgung des direkt zur Kreisabfalldéponie Beselich angelieferten Abfalls betragt die Gebuhr fur:

- a) Abfall aus Haushaltungen, sperrige Abfalle, Baustellenanfalle, Gewerbeabfalle, Schlamme und dergleichen ~~187,00 €/t bzw. 93,50 €/m³~~ **176,00 €/t bzw. 88,00 €/m³**
Fur Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 9,50 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 4,50 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- b) Mineralfaserabfalle ~~666,00 €/t bzw. 333,00 €/m³~~ **678,00 €/t bzw. 339,00 €/m³**
Fur Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 33,00 € pro Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 16,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- c) Dammstoffe, die mit dem Flammenschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelt sind: ~~742,00 €/t~~ **756,00 €/t**. Fur die Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé 37,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 19,00 € pro Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- d) Asbesthaltige Abfalle ~~292,00 €/t~~ **318,00 €/t** bzw. ~~146,00 €/m³~~ **159,00 €/ m³**. Fur Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 16,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 8,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- e) soweit Abfalle mit Asbest-, Mineralfaserabfallen oder sonstigen Abfallen vermischt sind, die eine Entsorgung nur in Verbindung mit einer Nachsortierung ermoglichen, erhohet sich die Gebuhr um 50,00 €/t bzw. 25,00 €/m³.

Die Menge der direkt angelieferten Abfalle wird grundsatzlich durch Wiegen in der Gewichtseinheit Tonne erfasst, sofern dies nicht moglich ist, erfolgt die Mengenerfassung durch Bestimmung des Volumens in m³.

(9) Fur die Behandlung und Verwertung kompostierbarer Abfalle, die direkt den kreiseigenen Kompostieranlagen zugefuhrt werden, betragt die Gebuhr fur sortierte Bioabfalle ~~126,00 €/t bzw. 63,00 €/m³~~ **121,00 €/t bzw. 60,50 €/m³**. Fur Anlieferungen bis einschlielich 200 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 4,00 € je Anlieferung erhoben.

(10) Die Gebuhren, die entsprechend den Absatzen 8 und 9 erhoben werden, werden kaufmannisch auf ganze Cent Betrage gerundet. Bei Betragen kleiner 50,00 €, die nicht bar oder mit ec-Karte gezahlt werden, wird eine Verwaltungsgebuhr von 5,00 € je Abrechnung erhoben.

(11) a) Fur die Ersatzgestaltung von Abfallbehaltern bei Beschadigung oder Verlust entsprechend § 14 (2) wird folgende Gebuhr fur diese Behalter erhoben:

120 l	Abfallgrobehalter fur Rest- oder Bioabfall	40,00 €/ Stuck
240 l	Abfallgrobehalter fur Altpapier, Rest- oder Bioabfall	45,00 €/ Stuck
1.100 l	Abfallgrobehalter fur Altpapier und Restabfall	180,00 €/ Stuck

b) Für die Aufrüstung von Abfallbehältern mit Schlössern wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Ausrüstung dieser Gefäße mit Schlössern beträgt:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- und Bioabfall	6,00 €/ Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	6,00 €/ Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier oder Restabfall	6,00 €/ Jahr

- (12) Die Abfallgebühren nach § 1, Abs. 2 bis 5 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§10, Abs. 6 KAG).
- (13) Für die Aufstellung und Abholung der Eventtonne und Entsorgung der mitgelieferten Abfallsäcke wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Gefäß erhoben.

Klimaschutzmanagement im Landkreis Limburg-Weilburg



UMWELTAUSSCHUSS DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG



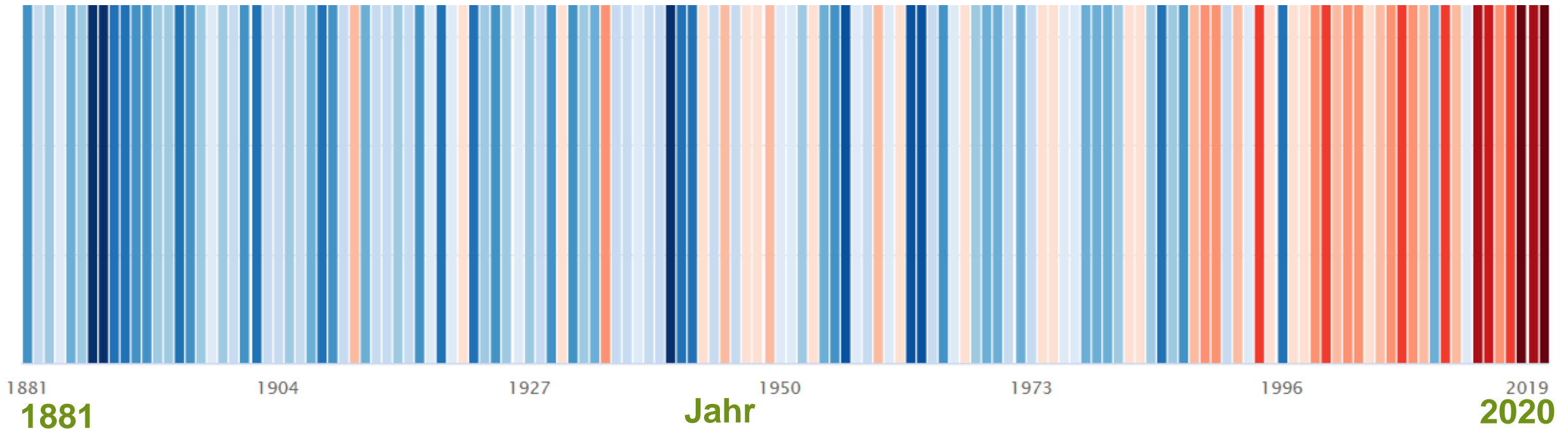


Hindernisse überwinden

Foto: Pixabay



Mittlere Lufttemperatur in Hessen



Jahresmitteltemperatur 6.7C bis 10.5C

2020: 10.43, 2019: 10.28, 2018: 10.45, 2017: 9.58, 2013: 8.71, 2010: 7.85

Quelle: <https://www.energy-charts.de>; Fraunhofer Institut, Stand: 06.01.2021; Temperaturstreifen nach einer Idee von Ed Hawkins.
Datenquelle: Deutscher Wetterdienst DWD, Climate Data Center (CDC)



Rahmenbedingungen

Ziel

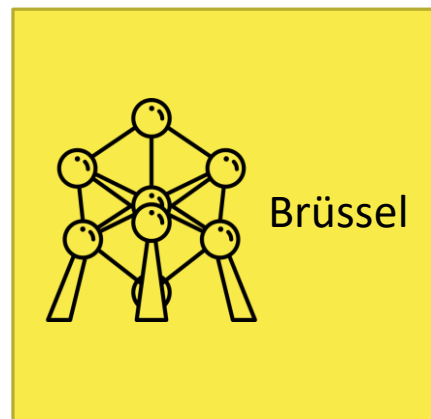
- ✓ 1,5 Grad



- ✓ nationale Klimaschutzziele bis 2022 geprüft werden
- ✓ Regelbuch und 5 Jahresabstände
- ✓ fossile Energieträger = Auslaufmodell
- ✓ Klimawandel Ausgleichszahlungen

Ziel

- ✓ klimaneutral bis 2050



- ✓ Green deal
- ✓ Subventionen in allen Bereichen umgesteuert
- ✓ Klimaneutrale und ressourcenschonende Wirtschaft

Ziel

- ✓ klimaneutral bis 2045



- ✓ Koalitionsvertrag
- ✓ Regulatorische Maßnahmen
- ✓ Fördermittel
- ✓ Forschung und Entwicklung
- ✓ Regionale Wertschöpfung für uns nur möglich, wenn Mittel abrufbar

Ziel

- ✓ klimaneutral bis 2045



- ✓ IKSP neu überarbeitet
- ✓ Klimaschutzgesetz in Arbeit
- ✓ Fördermittel für Klimakommunen bis zu 100%



Handlungsfelder



KLIMASCHUTZ

Landkreis Limburg-Weilburg

jetzt - für die Zukunft!



Aufgaben



- ✓ Koordination
- ✓ Integration von Klimaschutzaspekten
- ✓ Initiierung und Steuerung von Klimaschutzprojekten
- ✓ Projekt- und Prozessmanagement
- ✓ Umsetzung des Konzepts
- ✓ Kommunikation und Umweltbildung



Verwaltung



- ✓ 13 von 19 Kommunen
- ✓ 2021: 4 neu

Bad Camberg(19), Beselich(20), Brechen(20), Dornburg(21), Elz(21), Hadamar(21), Hünfelden(21), Limburg a. d. Lahn(15), Löhnberg(10), Mengerskirchen(10), Runkel(20), Selters(20), Weilburg an der Lahn(14), Landkreis(14)

Umweltpreis 2021

Auszeichnung für vorbildliche Arbeiten, Aktionen, Projekte und Initiativen im Bereich Klima-, Umwelt- und Naturschutz.

1. Platz: 3.000€

verliehen an:

Food Sharing Limburg-Weilburg

Für Ihr großes Engagement im Landkreis Limburg-Weilburg den Lebensmittelsektor nachhaltig zu gestalten und die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.

Limburg, den 7. Dezember 2021

Landrat
Michael Köberle

1. Kreisbeigeordneter
Jörg Sauer



Bildung



- ✓ Ausstellung „Die Umwelt isst mit“
- ✓ Energiesparkoffer



Fotos: LK Limburg-Weilburg



Bildung



Foto: Landkreis Limburg-Weilburg

✓ Motte will MEER

Aufführungen an den
Grundschulen in

- Elz
- Weinbach
- Selters
- Löhnberg

Bildung



✓ Bauernhof

www.youtube.com/watch?v=0NPusjn7KU8

Foto: Jesusbruderschaft Gnadenthal



Wohnen und Leben



verbraucherzentrale



Energieberatung

Kostenlos

strom
spar-
check.de



Quelle: co2online.de



Foto: RSV 1918 Weyer



Mobilität



Foto: LK Limburg-Weilburg



Mobilität



STADTRADELN 75 Teams, 712 Teilnehmer, 125ts km, 18to CO2

Dreimal so viel wie letztes Mal 2019!

Foto: Stadt Limburg



Mobilität



Foto: AGNH

**BESSER
ZUR
SCHULE**

- Schülerradroutennetz
 - Abstimmung in den Beiräten
 - Ende November
 - Veröffentlichung im Frühjahr 2022

- Schulisches Mobilitätsmanagement
 - 9 Schulen im Landkreis
 - Atzelschule - Bad Camberg, Taunusschule - Bad Camberg, Fürst-Johann-Ludwig-Schule – Hadamar, Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule - Limburg, Erich-Kästner-Schule -Limburg, Theodor-Heuss-Schule - Limburg, Tilemannschule - Limburg, Private Marienschule - Limburg, Gymnasium Philippinum – Weilburg,
 - Umsetzung im Schuljahr 21/22 vorgesehen



Ausblick

- Strategie
- Schülerradroustennetz
- Schulisches Mobilitätsmanagement
- Multiplikatorenseminar
- Bauernhof
- Dekarbonisierung



Foto: Pixabay



Kontakt



Verena Nijssen

klimaschutz@limburg-weilburg.de

Tel: 06431-296-828

www.landkreis-limburg-weilburg.de/politik-verwaltung/klimaschutz

